

II. Zivilabteilung**Z2 2020 41**

Oberrichter Dr.iur. A. Staub, Abteilungspräsident

Oberrichter lic.iur. P. Huber

Oberrichter lic.iur. St. Scherer

Gerichtsschreiberin MLaw K. Fotsch

Urteil vom 1. September 2021

in Sachen

Jolanda Spiess-Hegglin, [REDACTED] b. Zug,
vertreten durch RA Dr.iur. Rena Zulauf, Zulauf Partner, Wiesenstrasse 17, Postfach 552,
8032 Zürich,
Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte,

gegen

Michèle Binswanger, [REDACTED]
vertreten durch RA lic.iur. Markus Peyer, Ankerstrasse 24, 8004 Zürich,
Gesuchsgegnerin und Berufungsklägerin,

betreffend

Schutz der Persönlichkeit (vorsorgliche Massnahmen)
(Berufung gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Zug, Einzelrichter, vom 3. September 2020)

Rechtsbegehren

Gesuchsgegnerin und Berufungsklägerin

1. Der Entscheid des Einzelrichters am Kantonsgericht Zug vom 3. September 2020 (Geschäfts-Nr. ES 2020 222) sei aufzuheben.
2. Eventualiter sei der Entscheid des Einzelrichters am Kantonsgericht Zug vom 3. September 2020 (Geschäfts-Nr. ES 2020 222) aufzuheben und die Sache sei zur Vervollständigung des Sachverhalts und neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zulasten der Gesuchstellerin.

Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte

1. Es sei die Berufung der Gesuchsgegnerin und Berufungsklägerin vom 14. September 2020 vollumfänglich abzuweisen, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann.
2. Es sei der Entscheid des Einzelrichters des Kantonsgerichts Zug vom 3. September 2020 (Geschäfts-Nr. ES 2020 222) vollumfänglich zu bestätigen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zulasten der Gesuchsgegnerin und Berufungsklägerin.

Sachverhalt

- 1.1 Am 20. Dezember 2014 fand in Zug eine Feier zur Ernennung des damaligen Zuger Landammans statt (nachfolgend: Landammann-Feier 2014). Nach dem offiziellen Teil dieser Feier kam es im Nebenraum eines Restaurants zwischen Jolanda Spiess-Hegglin (nachfolgend: Gesuchstellerin) und Markus Hürlimann zu einem Sexualkontakt. Später verliessen die Gesuchstellerin und Markus Hürlimann gemeinsam das Restaurant. Am nächsten Tag begab sich die Gesuchstellerin wegen Unterleibsschmerzen in das Kantonsspital Zug. In der Folge eröffnete die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug gegen Markus Hürlimann eine Strafuntersuchung, in deren Verlauf Markus Hürlimann vorläufig festgenommen wurde. In den in der Strafuntersuchung durchgeführten Befragungen sprachen sowohl die Gesuchstellerin wie auch Markus Hürlimann von einem "Filmriss" und erklärten beide sinngemäss, dass sie sich – wenn überhaupt – nur bruchstückhaft an die Vorkommnisse im Restaurant erinnern könnten (Vi act. 1/9a und 1/9b, vgl. Urteil des Obergerichts Zug Z1 2019 17 vom 18. August 2020 Sachverhalt Ziff. 1).
- 1.2 Am 24. Dezember 2014 berichtete der "Blick" unter dem Titel "Sex-Skandal an Zuger Landammann-Feier. SVP-Kantonalpräsident in Haft. Waren K.o.-Tropfen im Spiel?" über den Vorfall. Dabei wurden sowohl die Gesuchstellerin wie auch Markus Hürlimann mit vollem Namen genannt und Fotos von ihnen publiziert. Diese Publikation stand am Anfang eines "Medienhypes": Die Gesuchsgegnerin schätzt, dass sich bislang "insgesamt ca. 2'500 Medienbeiträge mit dem Verhältnis der beiden Personen" befasst haben (Vi act. 8 Rz 22; act. 1 Rz 39).

- 1.3 Im Zusammenhang mit der Berichterstattung vom 24. Dezember 2014 reichte die Gesuchstellerin am 6. September 2017 beim Kantonsgericht Zug gegen die Ringier AG als Herausgeberin des "Blick" eine Klage betreffend Schutz der Persönlichkeit ein. Das Kantonsgericht hiess diese Klage mit Entscheid vom 8. Mai 2019 im Wesentlichen gut und stellte insbesondere fest, dass die Ringier AG mit der Publikation des Artikels "Sex-Skandal an Zuger Landammann-Feier" vom 24. Dezember 2014 in der Zeitung "Blick" die Persönlichkeit der Gesuchstellerin widerrechtlich verletzt hat (Verfahren A1 2017 55). Dieser Entscheid wurde vom Obergericht des Kantons Zug mit Urteil vom 18. August 2020 weitgehend bestätigt (Verfahren Z1 2019 17).
- 1.4 Darüber, was am 20. Dezember 2014 im Nebenraum des Restaurants tatsächlich geschah, besteht selbst nach mehreren (inzwischen abgeschlossenen) zivil- und strafrechtlichen Verfahren keine Klarheit (vgl. Urteil des Obergerichts Zug Z1 2019 17 vom 18. August 2020 E. 5.2.2). Fest steht hingegen, dass sämtliche in diesem Zusammenhang gegen die Gesuchstellerin und/oder Markus Hürlimann eingeleiteten Strafuntersuchungen entweder nicht an die Hand genommen oder eingestellt wurden. Dies gilt insbesondere auch für die Strafuntersuchung gegen Markus Hürlimann betreffend Schändung sowie das Strafverfahren gegen die Gesuchstellerin betreffend falsche Anschuldigung, mehrfache Verleumdung und mehrfache üble Nachrede. In diesem Verfahren schlossen die Gesuchstellerin und Markus Hürlimann einen Vergleich ab, in welchem sich die Gesuchstellerin vorbehaltlos und uneingeschränkt dazu verpflichtete, sich ab sofort in keiner Weise mehr so zu äussern, dass daraus bei Dritten irgendwelche Vermutung entstehen oder impliziert werden kann, dass sie je Opfer eines strafbaren Verhaltens, begangen durch Markus Hürlimann, geworden sein könnte. Auf der anderen Seite zog Markus Hürlimann sämtliche von ihm gestellten Strafanträge betreffend mehrfache üble Nachrede und mehrfache Verleumdung vorbehaltlos zurück und erklärte zudem sein unwiderrufliches Desinteresse an einer Weiterführung der Strafuntersuchung gegen die Gesuchstellerin betreffend den von ihm erhobenen Vorwurf der falschen Anschuldigung (vgl. Vi act. 9/17; Medienmitteilung des Strafgerichts und der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 13. März 2018 [<https://www.zg.ch/behoerden/sicherheitsdirektion/zuger-polizei/medienmitteilungen/054-zug-keine-verhandlung-vor-dem-zuger-straengericht>], zuletzt besucht am: 24. August 2021)).
2. Michèle Binswanger (nachfolgend: Gesuchsgegnerin) ist als Journalistin für den "Tages-Anzeiger" tätig, der von der Tamedia Publikation Deutschschweiz AG (nachfolgend: Tamedia) herausgegeben wird. Sie hat bislang insgesamt vier Beiträge (drei Zeitungsartikel bzw. -kolumnen und ein Erklärvideo) im Zusammenhang mit den Ereignissen der Zuger Landammann-Feier 2014 und deren Folgen veröffentlicht (Vi act. 8 Rz 68-79, Vi act. 8/23-25, act. 1 Rz 22).
3. Am 22. Januar 2020 wandte sich die Gesuchsgegnerin per E-Mail an die Gesuchstellerin und teilte ihr mit, dass sie an einer "grösseren Recherche zur Skandalnacht in Zug und den medialen Folgen" arbeite. Es solle dabei in erster Linie um Markus Hürlimann gehen, doch komme die Gesuchstellerin als zentrale Figur dieser Ereignisse trotzdem vor. Sie wolle ihr deshalb Gelegenheit geben, ihr ihre Sicht der Ereignisse und deren Folgen in einem Gespräch darzulegen. Am 27. Januar 2020 richtete die Gesuchsgegnerin – nachdem sie von der Gesuchstellerin noch keine Antwort erhalten hatte – nochmals eine E-Mail an die Gesuchstellerin, wiederholte dabei ihre Anfrage für ein Gespräch und teilte ihr mit, dass auch ein schriftlicher

Austausch möglich sei. Ohne eine Antwort der Gesuchstellerin werde sie ihr "einfach alles schriftlich zur Stellungnahme zukommen lassen" (Vi act. 1/8). Beide E-Mails blieben unbeantwortet (Vi act. 1A Rz 13).

Stattdessen wandte sich die Gesuchstellerin am 26. März 2020 über ihre Anwältin an die Vorgesetzten der Gesuchsgegnerin bei der Tamedia bzw. deren Muttergesellschaft TX Group AG und forderte diese auf, das Buchvorhaben der Gesuchsgegnerin zu stoppen (Vi act. 1/13 S. 6 ff.). Ein Dialog über das Projekt kam in der Folge nicht zustande (Vi act. 1/13 S. 1 ff.).

- 4.1. Am 4. Mai 2020 liess die Gesuchstellerin beim Einzelrichter am Kantonsgericht Zug ein Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen mit folgendem Rechtsbegehren einreichen (Vi act. 1A und 1B):

"1. Es sei der Gesuchsgegnerin unter Androhung der Ungehorsamsstrafe gemäss Art. 292 StGB zu verbieten, ein Buch, einen Artikel oder eine andersartige Veröffentlichung zu publizieren, zu verkaufen oder zu vertreiben (lassen), in dem bzw. in der Handlungen der Gesuchstellerin anlässlich der Zuger Landammann-Feier vom 20. Dezember 2014

- a) in Bezug auf Markus Hürlimann,
- b) in Bezug auf andere an der Feier anwesende Männer,
- c) in Bezug auf das Mass des Alkoholkonsums der Gesuchstellerin und
- d) in Bezug auf das Sexualverhalten der Gesuchstellerin

thematisiert werden oder Spekulationen diesbezüglich geäussert werden.

- 2. Es sei der Gesuchsgegnerin unter Androhung der Ungehorsamsstrafe gemäss Art. 292 StGB zu verbieten, über die Gesuchstellerin zu verbreiten, diese würde Markus Hürlimann der Vergewaltigung bezichtigen.
- 3. Die Massnahme sei unverzüglich und ohne Anhörung der Gesuchsgegnerin zu treffen und dieser unverzüglich zu eröffnen.
- 4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zu Lasten der Gesuchsgegnerin."

Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, sie wünsche für sich und ihre Familie endlich Ruhe vom Thema "Landammann-Feier 2014". Was zwischen ihr und Markus Hürlimann und möglicherweise weiteren Männern an der Landammann-Feier 2014 geschehen sei, betreffe ihren eigenen und den Privatsphärenschutz von Markus Hürlimann. Es gebe kein öffentliches Interesse, darüber zu spekulieren. Die Publikation einer grösseren Recherche über die Geschehnisse an der Landammann-Feier vom 20. Dezember 2014 sei deshalb persönlichkeitsverletzend.

- 4.2 Der Einzelrichter am Kantonsgericht folgte den Anträgen der Gesuchstellerin und verbot der Gesuchsgegnerin mit Entscheid vom 4. Mai 2020 (Vi act. 4) superprovisorisch – d.h. ohne vorgängige Anhörung – ein Buch, einen Artikel oder eine andersartige Veröffentlichung zu publizieren, zu verkaufen oder zu vertreiben (lassen), in dem bzw. in der Handlungen der Gesuchstellerin anlässlich der Zuger Landammann-Feier vom 20. Dezember 2014 in Bezug auf Markus Hürlimann, auf andere an der Feier anwesende Männer, auf das Mass des Alkoholkonsums der Gesuchstellerin und auf das Sexualverhalten der Gesuchstellerin thematisiert oder Spekulationen

nen diesbezüglich geäussert werden (Vi act. 4 Dispositiv Ziff. 1/1). Zudem verbot er der Gesuchsgegnerin im Sinne einer vorsorglichen Massnahme superprovisorisch, über die Gesuchstellerin zu verbreiten, diese würde Markus Hürlimann der Vergewaltigung bezichtigen (Vi act. 4 Dispositiv Ziff. 1/2). Für den Fall der Missachtung dieser Anordnungen wurde der Gesuchsgegnerin die Überweisung an den Strafrichter wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen gemäss Art. 292 StGB (Sanktion: Busse bis zu CHF 10'000.00) angedroht (Vi act. 4 Dispositiv-Ziff. 1-3).

- 4.3 In der Gesuchsantwort vom 8. Juni 2020 (Vi act. 8) beantragte die Gesuchsgegnerin die kostenfällige Abweisung des Gesuchs und machte zusammengefasst geltend, der Vorwurf einer drohenden Persönlichkeitsverletzung durch ihr Buchprojekt sei unbegründet. Ausserdem sei der Verbotsantrag – vor allem in Ziff. 1 – zu unbestimmt und viel zu weit gefasst, sodass das Verbot einem partiellen Berufsverbot gleichkomme. Ihr Rechercheprojekt sei im Übrigen noch nicht fertiggestellt und es bestehe daher keine Dringlichkeit, die ein vorsorgliches Verbot rechtfertigen würde. Sie halte sich an die journalistischen Standards, wozu eine Konfrontation der Gesuchstellerin mit allfälligen Vorwürfen gehöre. Eine solche sei bis dato noch nicht erfolgt.
- 4.4 In der Folge nahmen die Parteien wiederholt das unbedingte Replikrecht wahr, wobei sich die Gesuchstellerin mit Eingaben vom 20. Juni 2020 (Vi act. 9), 24. Juni 2020 (Vi act. 12), 2. Juli 2020 (Vi act. 14), 14. Juli 2020 (Vi act. 17–18), 24. Juli 2020 (Vi act. 22) sowie 4. August 2020 (Vi act. 26) und die Gesuchsgegnerin mit Eingaben vom 6. Juli 2020 (Vi act. 15), 20. Juli 2020 (Vi act. 20), 29. Juli 2020 (Vi act. 24) sowie 6. August 2020 (Vi act. 28) äusserten.
- 4.5 Am 3. September 2020 erliess der Einzelrichter am Kantonsgericht Zug folgenden Entscheid (Vi act. 29; Verfahren ES 2020 222):
- "1. In Bestätigung des superprovisorischen Entscheids des Kantonsgerichts Zug, Einzelrichter, vom 4. Mai 2020 wird der Gesuchsgegnerin im Sinne einer vorsorglichen Massnahme einstweilen verboten, ein Buch, einen Artikel oder eine andersartige Veröffentlichung zu publizieren, zu verkaufen oder zu vertreiben (lassen), in dem bzw. in der Handlungen der Gesuchstellerin anlässlich der Zuger Landammann-Feier vom 20. Dezember 2014
 - a) in Bezug auf Markus Hürlimann,
 - b) in Bezug auf andere an der Feier anwesende Männer,
 - c) in Bezug auf das Mass des Alkoholkonsums der Gesuchstellerin und
 - d) in Bezug auf das Sexualverhalten der Gesuchstellerinthematisiert werden oder Spekulationen diesbezüglich geäussert werden.
 2. In Bestätigung des superprovisorischen Entscheids des Kantonsgerichts Zug, Einzelrichter, vom 4. Mai 2020 wird der Gesuchsgegnerin im Sinne einer vorsorglichen Massnahme einstweilen verboten, über die Gesuchstellerin zu verbreiten, diese würde Markus Hürlimann der Vergewaltigung bezichtigen.
 3. Für den Fall der Missachtung der Anordnungen nach Ziff. 1 und 2 wird der Gesuchsgegnerin die Bestrafung wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen gemäss Art. 292 StGB (Sanktion: Busse) angedroht.

4. Der Gesuchstellerin wird im Sinne von Art. 263 ZPO eine Frist bis zum 12. Oktober 2020 zur Einreichung einer Klage im ordentlichen Verfahren angesetzt. Im Unterlassungsfall fallen die vorsorglichen Massnahmen gemäss Ziff. 1 und 2 dieses Entscheids dahin.

5. Die Gerichtskosten werden wie folgt festgesetzt:

CHF 10'000.00 Entscheidgebühr

Die Gerichtskosten werden der Gesuchsgegnerin auferlegt und mit dem von der Gesuchstellerin geleisteten Kostenvorschuss von CHF 6'000.00 verrechnet. Die Gesuchsgegnerin hat der Gesuchstellerin den Kostenvorschuss im Umfang von CHF 6'000.00 zu ersetzen, vorausgesetzt, dass die Gesuchstellerin beim Gericht Klage gemäss Ziff. 4 dieses Entscheids einreicht und damit obsiegt.

Der Fehlbetrag von CHF 4'000.00 wird von der Gesuchsgegnerin nachgefordert.

Reicht die Gesuchstellerin die Klage nicht innert Frist gemäss Ziff. 4 dieses Entscheids ein oder unterliegt sie, so wird der Fehlbetrag von CHF 4'000.00 der Gesuchstellerin auferlegt und von ihr nachgefordert.

- 6.1 Die Gesuchsgegnerin hat der Gesuchstellerin für dieses Verfahren eine Parteientschädigung von CHF 16'639.65 (MWST inbegriffen) zu bezahlen, vorausgesetzt, dass die Gesuchstellerin fristgemäss die Klage gemäss Ziff. 4 dieses Entscheids einreicht und damit obsiegt.
 - 6.2 Reicht die Gesuchstellerin die Klage nicht innert Frist gemäss Ziff. 4 dieses Entscheids ein oder unterliegt sie, so hat sie der Gesuchsgegnerin für dieses Verfahren eine Parteientschädigung von CHF 16'639.65 (MWST inbegriffen) zu bezahlen.
7. [Rechtsmittelbelehrung]"

5. Gegen diesen Entscheid liess die Gesuchsgegnerin mit Eingabe vom 14. September 2020 beim Obergericht des Kantons Zug innert Frist Berufung mit dem eingangs erwähnten Rechtsbegehren einreichen (act. 1). In der Berufungsantwort vom 1. Oktober 2020 schloss die Gesuchstellerin auf kostenfällige Abweisung der Berufung (act. 4).

Mit Eingabe vom 7. Oktober 2020 nahm die Gesuchstellerin aufforderungsgemäss zur Rechtzeitigkeit ihrer Berufungsantwort Stellung (act. 6). Am 22. Oktober 2020 reichte die Gesuchstellerin zudem eine "Noveneingabe" ein (act. 8), zu der sich die Gesuchsgegnerin mit Eingabe vom 29. Oktober 2020 äusserte (act. 9). Am 23. Juli 2021 folgte eine weitere Noveneingabe der Gesuchstellerin (act. 11), zu der die Gesuchsgegnerin am 9. August 2021 Stellung nahm (act. 14). Zu dieser Eingabe äusserte sich die Gesuchstellerin ihrerseits mit Eingabe vom 17. August 2021 (act. 16)

Es wurde keine Berufungsverhandlung durchgeführt.

Erwägungen

I. Vorbemerkungen / Prozessuales

1. Gemäss elektronischer Sendungsverfolgung der Post wurde der Gesuchstellerin die Berufung bereits am 18. September 2020 zugestellt (act. 6/2), sodass die Berufungsantwort zur Einhaltung der 10-tägigen Frist spätestens am 28. September 2020 zuhanden des Gerichts der Post zu übergeben gewesen wäre. Die Gesuchstellerin übergab die Berufungsantwort indessen erst am 1. Oktober 2020 der Post, erklärte in ihrer Eingabe vom 7. Oktober 2020 aber glaubhaft, dass ihr die Berufung aufgrund eines Fehlverhaltens des Postboten nicht – wie von diesem elektronisch erfasst – bereits am Freitag, 18. September 2020, persönlich gegen Unterschrift übergeben worden sei. Vielmehr sei ihr die Sendung an diesem Tag ohne jede Benachrichtigung ins Paketfach des Briefkastens gelegt worden und ihr deshalb erst am darauffolgenden Montag, 21. September 2020, zur Kenntnis gelangt (act. 6). Sie belegt dies mit einer E-Mail der Post, worin die Sachverhaltsdarstellung der Gesuchstellerin bestätigt wird (act. 6/3). Die Gesuchsgegnerin hat dagegen keinen Einwand erhoben, weshalb ohne Weiteres anzunehmen ist, dass die Berufungsantwort angesichts der Umstände rechtzeitig eingereicht worden ist.

- 2.1 Obwohl dies aus dem Wortlaut von Art. 311 ZPO nicht explizit hervorgeht, muss die Berufung (als Rechtsmittel) auch Rechtsmittelanträge enthalten. Aus der Rechtsmittelschrift muss hervorgehen, dass und weshalb der Rechtsuchende einen Entscheid anfechtet und inwieweit dieser geändert oder aufgehoben werden soll. Mit Blick auf die reformatorische Natur der Berufung (Art. 318 Abs. 1 lit. b ZPO) hat der Berufungskläger grundsätzlich einen Antrag in der Sache zu stellen. Sein Rechtsbegehren muss so bestimmt sein, dass es im Falle der Gutheissung unverändert zum Urteil erhoben werden kann. Allerdings ist auch in diesem Zusammenhang das aus Art. 29 Abs. 1 BV abgeleitete Verbot des überspitzten Formalismus zu beachten. Daraus folgt, dass auf eine Berufung mit formell mangelhaften Rechtsmittelbegehren ausnahmsweise einzutreten ist, wenn sich aus der Begründung, allenfalls in Verbindung mit dem angefochtenen Entscheid, ergibt, was die Berufungsklägerin in der Sache verlangt oder – im Fall zu beziffernder Rechtsbegehren – welcher Geldbetrag zuzusprechen ist. Rechtsbegehren sind im Lichte der Begründung auszulegen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_129/2019 vom 27. Mai 2019 E. 1.2.2 f. m.w.H.; BGE 137 III 617 E. 4.3 f. und E. 6.1 f.).

Die Gesuchsgegnerin beantragt in Ziffer 1 ihres Berufungsantrags lediglich die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids, nicht aber ausdrücklich die Abweisung des Gesuchs. Sie stellt somit formell keinen Antrag in der Sache. Dies schadet ihr vorliegend jedoch nicht. Unter Berücksichtigung der Begründung wird ohne Weiteres klar, dass sie dem Obergericht nicht nur die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids, sondern auch die vollständige Abweisung des Gesuchs beantragen will, was sie (wenn auch verspätet) in der Eingabe vom 29. Oktober 2020 präzisierte (act. 10 Rz 3). Bei dieser Ausgangslage ist trotz des formell fehlenden (rechtzeitigen) Antrags in der Sache auf die Berufung einzutreten.

- 2.2 Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass das Berufungsverfahren nicht der Vervollständigung des vorinstanzlichen Verfahrens, sondern der Überprüfung und Korrektur des erstinstanzlichen Entscheids im Lichte konkret dagegen vorgebrachter Beanstandungen dient. Entsprechend ist die Berufung nach Art. 311 Abs. 1 ZPO begründet einzureichen. Dabei muss die Berufungs-

klägerin aufzeigen, inwiefern und weshalb sie den angefochtenen Entscheid in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht als fehlerhaft erachtet bzw. weshalb (zulässige) Noven oder neue Beweismittel einen anderen Schluss aufdrängen. Um diesen Anforderungen nachzukommen, genügt es nicht, wenn die Berufungsklägerin lediglich auf ihre Vorbringen vor erster Instanz verweist, sich mit Hinweisen auf frühere Prozesshandlungen zufriedengibt oder den angefochtenen Entscheid in allgemeiner Weise kritisiert. Vielmehr muss sie im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnen, die sie beanstandet, sich mit ihnen argumentativ auseinandersetzen und die Aktenstücke nennen, auf denen ihre Kritik beruht. Die Begründung muss hinreichend explizit sein, sodass sie von der Berufungsinstanz einfach nachvollzogen werden kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_598/2019 vom 23. Dezember 2019 E. 3.1 m.w.H., insbesondere auf BGE 142 III 413 E. 2.2.2 und 138 III 374 E. 4.3.1). Die Begründung ist eine gesetzliche, von Amtes wegen zu prüfende Zulässigkeitsvoraussetzung für die Berufung. Fehlt sie, so tritt das obere kantonale Gericht nicht auf die Berufung ein (vgl. Urteile des Bundesgerichts 4A_258/2015 vom 21. Oktober 2015 E. 2.4.1 und 5A_209/2014 vom 2. September 2014 E. 4.2.1, je m.w.H.).

Auf der anderen Seite kann auch die Berufungsbeklagte in der Berufungsantwort nach Art. 312 ZPO ohne Erhebung einer Anschlussberufung Rügen vortragen, soweit diese darlegen sollen, dass trotz der Stichhaltigkeit der von der Berufungsklägerin vorgebrachten Rügen oder in Abweichung von den im angefochtenen Urteil getroffenen Feststellungen und der vorgenommenen Rechtsanwendung der erstinstanzliche Entscheid im Ergebnis richtig ist. Die Berufungsbeklagte kann in ihrer Berufungsantwort mithin die Erwägungen und Feststellungen im angefochtenen Entscheid kritisieren, die ihr im Fall einer abweichenden Beurteilung durch die Berufungsinstanz nachteilig sein könnten. Dabei gelten jedoch die gleichen Begründungsanforderungen wie für die Berufungsschrift (vgl. Urteile des Bundesgerichts 4A_496/2016 vom 8. Dezember 2016 E. 2.2.2 und 4A_258/2015 vom 21. Oktober 2015 E. 2.4.1 f., je m.w.H.).

- 3.1 Das vorliegende Verfahren betrifft den Erlass vorsorglicher Massnahmen. Die Anforderungen an die Begründetheit eines Massnahmengesuchs richten sich im Allgemeinen nach Art. 261 ZPO. Das Gericht trifft demnach die notwendigen vorsorglichen Massnahmen, wenn die gesuchstellende Partei glaubhaft macht, dass ein ihr zustehender Anspruch verletzt ist oder eine Verletzung zu befürchten ist (Art. 261 Abs. 1 lit. a ZPO [Verfügungsanspruch]) und ihr daraus ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Art. 261 Abs. 1 lit. b ZPO [Verfügungsgrund]).

Bezüglich des Verfügungsanspruchs hat das Gericht in summarischer Prüfung der Rechtsfragen eine sogenannte Hauptsachenprognose zu stellen und dabei zu beurteilen, ob der Anspruch im Rahmen der glaubhaft gemachten Voraussetzungen als rechtlich begründet erscheint und im Hauptprozess geschützt würde (vgl. Kofmel Ehrenzeller, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], Kurzkommentar ZPO, 3. A. 2021, Art. 261 ZPO N 6 unter Hinweis auf BGE 139 III 86 E. 4.2; Huber, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A. 2016, Art. 261 ZPO N 25; Sprecher, Basler Kommentar, 3. A. 2017, Art. 261 ZPO N 12). Der Erlass einer vorsorglichen Massnahme setzt ferner eine zeitliche Dringlichkeit voraus (Sprecher, a.a.O., Art. 261 ZPO N 10) und die Massnahme muss verhältnismässig sowie dazu geeignet sein, den drohenden Nachteil abzuwenden (Art. 262 ZPO).

- 3.2 Im Fall von vorsorglichen Massnahmen gegen periodisch erscheinende Medien gelten zusätzlich die erhöhten Anforderungen von Art. 266 ZPO. Die gesuchstellende Partei muss in diesen Fällen auch glaubhaft machen, dass ihr die Verletzung einen besonders schweren Nachteil verursachen kann (Art. 266 lit. a ZPO). Es darf zudem offensichtlich kein Rechtfertigungsgrund vorliegen (Art. 266 lit. b ZPO) und die Massnahme darf nicht unverhältnismässig erscheinen (Art. 266 lit. c ZPO).
- 3.3 Die Voraussetzungen für den Erlass vorsorglicher Massnahmen sind von der gesuchstellenden Person glaubhaft zu machen. Hingegen trägt der Urheber der Verletzung als Gesuchsgegner die Beweis- bzw. Glaubhaftmachungslast für die Tatsachen, aus denen sich das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes ergibt (vgl. Urteil des Obergerichts Zug vom 16. Januar 2016 E. 2 und 5.4.1, in: GVP 2016 S. 242 und 247; Sprecher, a.a.O., Art. 266 ZPO N 38). Glaubhaftmachen bedeutet dabei weniger als beweisen, aber mehr als bloss behaupten. Dem Gericht muss aufgrund objektiver Anhaltspunkte der Eindruck einer gewissen Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins der in Frage stehenden Tatsache vermittelt werden, ohne dass die Möglichkeit ausgeschlossen sein muss, dass sich die Verhältnisse auch anders gestalten könnten (BGE 142 II 49 E. 6.2 m.w.H.).
- 3.4 Sind die Voraussetzungen für den Erlass vorsorglicher Massnahmen nicht erfüllt, so ist das Gesuch abzuweisen.

II. Verbot betreffend Publikation, Verkauf und Vertrieb eines Buches, eines Artikels oder einer andersartigen Veröffentlichung (Dispositiv-Ziff. 1 des angefochtenen Entscheids)

1. Gemäss Art. 28 ZGB kann, wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen (Abs. 1). Die Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist (Abs. 2). Gegen widerrechtliche Persönlichkeitsverletzungen kann sich der Kläger gemäss Art. 28a Abs. 1 ZGB mit einer Klage schützen und dem Gericht insbesondere beantragen, eine drohende Verletzung zu verbieten oder eine bestehende Verletzung zu beseitigen.
- 1.1 Der Begriff der Persönlichkeit im Sinne der Art. 28 ff. ZGB umfasst die Gesamtheit der Güter (Werte), die einer Person allein schon auf Grund ihrer Existenz (ihres Menschseins) zukommen, namentlich körperliche Integrität, psychische Integrität, Ehre, Name und Privat- oder Geheimsphäre. Lehre und Rechtsprechung unterscheiden drei Teilbereiche des menschlichen Lebensbereichs (sogenannte Sphärentheorie): Den Geheim- oder Intimbereich, den Privatbereich und den Gemein- oder Öffentlichkeitsbereich. Der Schutz von Art. 28 ZGB erstreckt sich nur auf die ersten zwei Bereiche, also den Geheim- oder Intimbereich und den Privatbereich. Für die Abgrenzung kommt es einmal auf den ausdrücklich manifestierten oder konkludent erklärten Geheimhaltungswillen und andererseits auf die Art des in Frage stehenden Vorganges an. Die Geheim- oder Intimsphäre umfasst diejenigen Lebensvorgänge, die eine Person der Wahrnehmung und dem Wissen aller Mitmenschen entziehen bzw. nur mit ganz bestimmten anderen Menschen teilen will. Dazu gehören u.a. Angaben über das Intimleben bzw. sexuelle Verhaltensweisen einer Person. Diese Sphäre ist sowohl nach Art. 28 ZGB als auch im Strafrecht absolut geschützt (Meili, Basler Kommentar, 6. A. 2018, Art. 28 ZGB N 24; Hausheer/Aebi-Müller, Das Personen-

recht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 4. A. 2016, Rz 12.119; vgl. auch Vi act. 29 E. 3.2 m.w.H.).

- 1.2 Vom Gesetzeswortlaut her ist jede Persönlichkeitsverletzung widerrechtlich (Persönlichkeit als absolutes Rechtsgut), wenn kein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Der Verletzte hat demnach die Tatsache und die Umstände der Verletzung sowie deren Schwere nachzuweisen, während dem Verletzer der Nachweis rechtfertigender Sachumstände obliegt. Praxisgemäss ist in zwei Schritten zu prüfen, ob eine Persönlichkeitsverletzung vorliegt und ob ein Rechtfertigungsgrund gegeben ist (Urteil des Bundesgerichts 5A_553/2012 vom 14. April 2014 E. 3 m.w.H.; s. auch vorne E. I.3.3).
2. Die Vorinstanz verbot der Gesuchsgegnerin zunächst superprovisorisch, dann vorsorglich, ein Buch, einen Artikel oder eine andersartige Veröffentlichung zu publizieren, zu verkaufen oder zu vertreiben bzw. publizieren, verkaufen oder vertreiben zu lassen, in dem bzw. in der "Handlungen der Gesuchstellerin anlässlich der Zuger Landammann-Feier vom 20. Dezember 2014 (a) in Bezug auf Markus Hürlimann, (b) in Bezug auf andere an der Feier anwesende Männer, (c) in Bezug auf das Mass des Alkoholkonsums der Gesuchstellerin und (d) in Bezug auf das Sexualverhalten der Gesuchstellerin thematisiert werden oder Spekulationen diesbezüglich geäussert werden" (Vi act. 29).
- 2.1 Zur Begründung führte sie aus, wie der E-Mail der Gesuchsgegnerin vom 22. Januar 2020 gegenüber der Gesuchstellerin sowie einer Textnachricht an die Journalistin Miriam Suter entnommen werden könne, plane die Gesuchsgegnerin ein Buch zu veröffentlichen, in welchem die Geschehnisse an der Landammann-Feier 2014 erläutert würden. Die üblichen Vorwürfe gegenüber der Gesuchstellerin in diesem Zusammenhang und der Inhalt der darauffolgenden medialen und öffentlichen Diskussion seien gerichtsnotorisch, allen Beteiligten bekannt und müssten nicht erörtert werden. Der Lebensvorgang, wonach die Gesuchstellerin geschändet bzw. sexuell missbraucht worden sein könnte oder womöglich Opfer eines Sexualdelikts geworden sei, betreffe ihren Geheimbereich. Es sei nicht nachvollziehbar, inwiefern die Gesuchsgegnerin in ihrer Veröffentlichung diese Thematik umgehen könnte, falls sie – wie sie in ihrer E-Mail vom 22. Januar 2020 selbst ausführe – die Geschehnisse an der Landammann-Feier 2014 und deren mediale Folgen zum Thema ihrer Recherche machen wolle. Es sei glaubhaft erstellt, dass die Gesuchsgegnerin in dieser Angelegenheit der Gesuchstellerin kritisch gegenüberstehe. So habe sie der Gesuchstellerin vor kurzem auf Twitter vorgeworfen, seit 5,5 Jahren einen Unschuldigen der Vergewaltigung zu bezichtigen. Es sei folglich damit zu rechnen, dass das Buch, das die Gesuchsgegnerin zu publizieren beabsichtige, den Geheimbereich der Gesuchstellerin – wider deren Willen – betreffen werde und dadurch deren Persönlichkeit im Sinne von Art. 28 Abs. 1 ZGB verletzt werde (Vi act. 29 E. 3.2).
- 2.2 Für diese Persönlichkeitsverletzung liege kein Rechtfertigungsgrund vor. Eine bereits vorangegangene umfangreiche Berichterstattung führe nicht dazu, dass über Informationen, welche eine Person gemeinhin nicht über sich im Umlauf haben wolle, frei berichtet werden dürfe, ohne dass dadurch die Persönlichkeit dieser Person verletzt würde. Es komme nicht darauf an, ob diese Informationen tatsächlich (noch) nur einem begrenzten Personenkreis bekannt seien. Die Ausweitung des Kreises der informierten Personen entgegen dem Willen der betroffenen Person reiche für die Persönlichkeitsverletzung aus, sofern die Information gemeinhin der Geheim- oder der Privatsphäre zuzuordnen sei. Wiederholte Persönlichkeitsverletzungen liessen den be-

troffenen Bereich des Rechtsguts denn auch nicht "abstumpfen". Tatsächlich sei nach allgemeiner Lebenserfahrung das Gegenteil der Fall und eine "weitere Verletzung an der wunden Stelle" schmerze noch mehr. Im Verzicht der Gesuchstellerin, gegen sämtliche der gemäss Schätzung der Gesuchsgegnerin 2'500 Medienberichte zur Landammann-Feier 2014 rechtlich vorzugehen, sei auch keine konkludente Einwilligung in weitere entsprechende Berichte zu sehen (Vi act. 29 E. 3.3.1). Eine solche Einwilligung ergebe sich auch nicht daraus, dass die Gesuchstellerin sich selbst wiederholt in die mediale Berichterstattung eingebracht habe, zumal sich ihr öffentlicher Auftritt – soweit ersichtlich – auf die Verteidigung ihrer Persönlichkeit sowie die mit Persönlichkeitsverletzungen gemachten Erfahrungen beziehe. Die Reaktion der Gesuchstellerin habe nicht gänzlich ausserhalb dessen gelegen, was von einer in ihrer Persönlichkeit schwer verletzten Person zu erwarten sei. Ihr natürlicher Drang, sich gegen Anschuldigungen zu rechtfertigen, sei nicht abzustrafen. Ausserdem sei davon auszugehen, dass die Gesuchsgegnerin "tiefer gehen" wolle als in den bereits publizierten Artikeln, spreche sie doch selbst von einer grösseren Recherche und sei sie offensichtlich der Ansicht, dass diverse Fragen zur Sache noch nicht geklärt seien. Ihr Argument, die Gesuchstellerin habe selbst bereits über das zu Veröffentlichende gesprochen, überzeuge deshalb nicht (Vi act. 29 E. 3.3.2).

- 2.3 Soweit die Gesuchsgegnerin auf das Zensurverbot verweise, verkenne sie, dass dieses vorliegend nicht einschlägig sei. Es liege kein aufsichtsrechtlicher Eingriff des Staates vor, sondern ein Rechtsstreit zwischen zwei Privatpersonen. Einer Gefahr privater Vorzensur werde zudem bereits durch die in Art. 266 ZPO aufgestellten erschwerten Voraussetzungen für die Einschränkung periodischer Medien mittels vorsorglicher Massnahmen begegnet (Vi act. 29 E. 3.3.3). Inwiefern das von der Gesuchstellerin geforderte Verbot für die Gesuchsgegnerin einem partiellen Berufsverbot gleichkomme, sei nicht ersichtlich, gebe es doch noch ausreichend andere Themen, über welche die Gesuchsgegnerin berichten könne (Vi act. 29 E. 3.3.4).
- 2.4 Ferner sei fraglich, inwiefern noch ein Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit an den Aktivitäten der Gesuchstellerin bestehe und sie noch als Person des öffentlichen Lebens gelten könne. Die Landammann-Feier 2014 liege über fünf Jahre zurück, die Gesuchstellerin bekleide kein öffentliches Amt mehr und ihre öffentlichen Auftritte beschränkten sich – soweit ersichtlich – auf die Verteidigung ihrer Persönlichkeitsrechte. Ohnehin zeige die Gesuchsgegnerin nicht konkret auf, inwiefern ein legitimes bzw. schutzwürdiges Interesse daran bestehe, die Öffentlichkeit über Handlungen der Gesuchstellerin an der Landammann-Feier 2014 in Bezug auf Markus Hürliemann, auf andere an der Feier anwesende Männer, auf das Mass des Alkoholkonsums der Gesuchstellerin und auf ihr Sexualverhalten zu informieren (Vi act. 29 E. 3.3.5). Die Gesuchsgegnerin mache zwar geltend, es bestehe ein öffentliches Interesse an den Fragen, ob das Justizsystem und die Medien den Fall angemessen behandelt hätten, wie die Zuger Politik auf die Handlungen der beiden Politiker reagiert habe, welche Rolle der Gesuchstellerin als Vorkämpferin gegen Hassreden zukomme und wie das Anzeigerecht des Spitals bei Verdacht auf Sexualdelikte gehandhabt werde. In der vorliegenden Angelegenheit tue dies aber nichts zur Sache: Diese Themen seien durch die von der Gesuchstellerin beantragten Verbote nicht beeinträchtigt und es stehe der Gesuchsgegnerin frei, unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Gesuchstellerin weiterhin über diese Themen zu schreiben. Folglich sei die Meinungs- und Medienfreiheit nicht in unzulässigem Ausmass eingeschränkt (Vi act. 29 E. 3.3.6).
- 2.5 Entgegen den Behauptungen der Gesuchsgegnerin seien die Verbotsanträge der Gesuchstellerin gemäss den Ziff. 1.a, 1.c und 1.d nicht unklar: Sie bezögen sich auf einen klar definierten

Ort und Zeitrahmen sowie Handlungen der Gesuchstellerin zu einem konkreten Thema bzw. mit einer genannten Person. Der Verbotsantrag gemäss Ziff. 1.b sei unbestimmter, aber angesichts der wohl mangelnden Relevanz dieser Interaktionen bzw. des öffentlichen Interesses daran doch grundsätzlich ausreichend bestimmt, zumal auch diese Interaktionen in den Privatsphären der Beteiligten lägen. Es werde anhand der konkreten Textpassagen abzuklären sein, ob tatsächlich ein überwiegendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit an diesen Interaktionen bestehe, wobei davon auszugehen sei, dass die in Frage kommenden Männer in die Sache lieber nicht miteinbezogen würden (Vi act. 29 E. 3.3.6).

- 2.6 Somit sei glaubhaft erstellt, dass die Gesuchstellerin zu Recht eine ungerechtfertigte, potenziell besonders schwere Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte fürchte (Verfügungsanspruch) und ihr aus dieser drohenden Verletzung ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil drohe, da ein einmal vertriebenes Buch, ein Artikel oder eine andersartige Veröffentlichung nicht zurückgenommen werden könnten (Verfügungsgrund). Die zeitliche Dringlichkeit der beantragten Verbote sei ebenfalls glaubhaft erstellt, da die Veröffentlichung der Gesuchsgegnerin nach ihren eigenen Angaben – in einer Textnachricht an Miriam Suter, welche unbestrittenmassen im März 2020 versandt worden sei – "bald" geschehen werde. Angesichts der Schwere der Persönlichkeitsverletzung, die der Gesuchstellerin drohe, sei der Aufschub einer allfälligen Publikation des Buches der Gesuchsgegnerin bis zum definitiven Entscheid über die Angelegenheit auch verhältnismässig (Vi act. 29 E. 3.4).
3. In der Berufung bringt die Gesuchsgegnerin zunächst vor, die Verbote gemäss Dispositiv-Ziff. 1 des angefochtenen Entscheids seien aufzuheben, weil sie unklar seien und das Bestimmtheitsgebot verletzen.
- 3.1 Zur Begründung führt die Gesuchsgegnerin aus, die Vorinstanz verneine zwar die Unklarheit, gehe dabei jedoch nicht auf die einzelnen Argumente der Gesuchsgegnerin ein. Gemäss Bundesgericht müssten Unterlassungsklagen auf das Verbot eines genau umschriebenen Verhaltens gerichtet sein. Das Problem bei den Verboten gemäss Dispositiv-Ziff. 1 liege darin, dass diese nicht auf einzelne Aussagen beschränkt seien, sondern jeweils eine Vielzahl von Aussagen verbieten würden. Hinzu kämen spezifische Unklarheiten. So lasse sich z.B. das "Sexualverhalten" nicht klar abgrenzen (würden Umarmungen und Küsse dazugehören?) und auch die Formulierung "Handlungen der Gesuchstellerin [...]" in Bezug auf andere an der Feier anwesende Männer" sei unklar. Beispielsweise sei der Gesuchsgegnerin nicht klar, ob sie erwähnen dürfe, dass die Gesuchstellerin an der Feier auch mit dem Journalisten Charly Keiser gesprochen habe. Gemäss dem Wortlaut des Verbots sei dies nicht erlaubt, obwohl nicht ersichtlich sei, worin die Persönlichkeitsverletzung diesfalls bestehen würde. In Bezug auf Dispositiv-Ziff. 1.c [recte: 1.b] räume die Vorinstanz selbst ein, dass diese unbestimmt sei und anhand der konkreten Textpassagen abgeklärt werden müsse, ob tatsächlich ein überwiegendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit an diesen Interaktionen bestehe. Dies bedeute nichts anderes, als dass Dispositiv-Ziff. 1.b zu unklar sei, denn es sei nicht Sache des Vollstreckungsrichters, solche Interessenabwägungen vorzunehmen. Die Vollstreckungs- oder Strafbehörden müssten wissen, welche Handlungen sie zu verhindern oder mit Strafe zu belegen hätten, und auch die verpflichtete Partei solle erfahren, was sie nicht mehr tun dürfe. Dies sei bei Dispositiv-Ziff. 1.b sogar nach Auffassung der Vorinstanz nicht der Fall (act. 1 Rz 200 ff.).

- 3.2 Die Unterlassungsklage ist ihrer Natur nach auf Verhaltensweisen gerichtet, die in der Zukunft liegen, weshalb von der Klägerin bzw. Gesuchstellerin in der Regel nicht verlangt werden kann, dass sie in ihrem Begehren den Text, mit dem ihre Persönlichkeit verletzt zu werden droht, in allen Einzelheiten vorhersieht und ausformuliert. Wie die Gesuchstellerin zu Recht vorbringt (act. 4 Rz 61), muss das rechtswidrige Verhalten vielmehr der Gattung nach, das heisst in einer Weise umschrieben werden, die inhaltlich eine bestimmte Bandbreite an verbotenen Ausdrucksweisen und Formulierungen erfasst und trotzdem keinen Zweifel daran lässt, worin die befürchtete Persönlichkeitsverletzung besteht (Urteil des Bundesgerichts 5A_658/2014 vom 6. Mai 2015 E. 3.3).

Entgegen der Ansicht der Gesuchsgegnerin erfüllen die umstrittenen Verbote diese Voraussetzungen. So sind sämtliche der Verbote gemäss den Dispositiv-Ziff. 1.a-1.d hinsichtlich Ort, Zeitrahmen sowie Gegenstand grundsätzlich klar umrissen. Auch hinsichtlich des "Sexualverhaltens" dürfte eine Abgrenzung in der Regel möglich sein. Abstrakt betrachtet ist der Gesuchsgegnerin zwar insoweit zuzustimmen, als sich gerade Umarmungen oder Küsse in einem Grenzbereich befinden und sowohl sexuell konnotiert als auch völlig neutral bzw. lediglich freundschaftlich sein können. An einer abstrakten Zuordnung besteht vorliegend aber kein Interesse, ist doch davon auszugehen, dass solche Aussagen stets in einem konkreten Kontext erfolgen. Wird dieser Kontext miteinbezogen, wird sich – auch für die Gesuchsgegnerin – jeweils ohne Weiteres bestimmen lassen, ob ein Kuss oder eine Umarmung im konkreten Fall dem Sexualverhalten zuzuordnen ist oder nicht.

- 3.3 Im Zusammenhang mit ihren weiteren Argumenten vermischt die Gesuchsgegnerin die Frage der ausreichenden Bestimmtheit des Rechtsbegehrens mit der Problematik eines zu umfassenden Wortlauts, d.h. der (Un-)Rechtmässigkeit bzw. (Un-)Verhältnismässigkeit des Verbots. Zwar ist ihr insoweit zuzustimmen, als die von der Vorinstanz in Dispositiv-Ziff. 1 verhängten Verbote relativ weitreichend sind und auch Aussagen umfassen, die an sich nicht persönlichkeitsverletzend sind. Die Gesuchsgegnerin illustriert dies treffend anhand des Satzes, die Gesuchstellerin habe an der Feier auch mit dem Journalisten Charly Keiser gesprochen. Diese Problematik hat jedoch mit der Bestimmtheit des Rechtsbegehrens bzw. des Verbots nichts zu tun. Die Gesuchsgegnerin räumt denn auch selber ein, dass ihr beispielhaft genannter Satz "nach dem Wortlaut" des Verbots untersagt sei, womit sie im Grunde gleich selbst aufzeigt, dass das Verbot ausreichend klar ist.

Der Gesuchsgegnerin ist zugutezuhalten, dass auch die Vorinstanz das Thema der ausreichenden Bestimmtheit des Verbots fälschlicherweise mit dessen Recht- und Verhältnismässigkeit vermischt hat, wenn sie bemerkte, dass "angesichts der mangelnden Relevanz dieser Interaktionen bzw. des öffentlichen Interesses daran" auch das Verbot hinsichtlich anderer an der Feier anwesender Männer grundsätzlich ausreichend bestimmt sei (Vi act. 29 E. 3.3.6 a.E.). Mit der mangelnden Relevanz bzw. dem fehlenden öffentlichen Interesse an gewissen Aussagen ging die Vorinstanz auf Fragen der Recht- und Verhältnismässigkeit ein, die mit der Bestimmtheit des Verbots nichts zu tun haben. Im Ergebnis hielt sie dennoch zu Recht fest, dass der Verbotsantrag der Gesuchstellerin ausreichend bestimmt ist. Darauf, ob das Verbot auch gerechtfertigt und verhältnismässig ist, ist im Rahmen der inhaltlichen Prüfung zurückzukommen. Die Rüge der Gesuchsgegnerin, das Verbot sei zu unbestimmt formuliert, ist jedenfalls unbegründet.

4. Die Gesuchsgegnerin rügt weiter, es gebe keine faktische Grundlage für die Annahme der Vorinstanz, dass sie in ihrer journalistischen Arbeit künftig Persönlichkeitsrechte verletzen werde.
- 4.1 Zur Begründung dieses Einwands bringt die Gesuchsgegnerin im Wesentlichen Folgendes vor:
 - 4.1.1 Die Vorinstanz habe bei ihrer Annahme insbesondere darauf abgestellt, dass die Gesuchsgegnerin der Gesuchstellerin "kritisch gegenüberstehe". Nicht berücksichtigt habe sie jedoch, dass die Gesuchsgegnerin seit 2001 (aktuell beim "Tages-Anzeiger") als Journalistin tätig sei, schon mehrfach für ihre Arbeit ausgezeichnet worden und noch nie strafrechtlich verurteilt oder vom Schweizer Presserat gerügt worden sei (act. 1 Rz 20 f. und Rz 187). Wie sie bereits im erstinstanzlichen Verfahren dargelegt habe, habe sie bislang nur gerade drei Berichte und ein kurzes Erklärvideo zum Thema der Landammann-Feier 2014 sowie zu den Personen der Gesuchstellerin und Markus Hürlimann verfasst:
 - am 6. Januar 2015 eine kurze Kolumne zur beginnenden Auseinandersetzung zwischen der Gesuchstellerin und Markus Hürlimann, wobei sie damals – anders als alle anderen Medien – die beiden noch nicht namentlich genannt habe;
 - am 3. März 2015 einen Artikel, worin sie sich kritisch, aber sachlich und begründet mit den Äusserungen der Gesuchstellerin auseinandergesetzt habe;
 - am 7. April 2015 ein ausführliches Porträt der Gesuchstellerin, das auf einem persönlichen Gespräch mit ihr beruht habe;
 - am 15. Mai 2017 ein kurzes Erklärvideo zum Prozess gegen den "Weltwoche"-Journalisten Philipp Gut.

Diese Beiträge seien rechtlich korrekt (act. 1 Rz 22 f.). Der massgebende Sachverhalt lasse somit in keiner Weise den Schluss zu, dass von der Gesuchsgegnerin Persönlichkeitsverletzungen zu erwarten seien. Die Gesuchstellerin versuche mithilfe einer prozessbegleitenden Medienkampagne, in der sie das Rechercheprojekt mit Falschaussagen herabsetze, einen falschen Eindruck zu erwecken und die Gesuchsgegnerin selbst zu diffamieren, wobei sie deren Ansehen auch durch eine sogleich öffentlich bekannt gemachte Strafanzeige zu schädigen versuche. Die Vorinstanz habe diese Diffamierungen und Unterstellungen zwar nicht explizit aufgenommen. Dennoch hätten diese ihre Wirkung scheinbar nicht verfehlt. So sei unklar, worauf sich die Vorinstanz stütze, wenn sie bezüglich der Vollstreckung der Massnahme ausführe, dass eine Strafandrohung "angesichts des bisherigen Verhaltens der Gesuchsgegnerin" gerechtfertigt sei (act. 1 Rz 23 f.).

- 4.1.2 Im Weiteren habe die Vorinstanz auch das Rechercheprojekt der Gesuchsgegnerin einseitig dargestellt. Sie suggeriere, dass es sich um ein Projekt über die "üblichen Vorwürfe gegenüber der Gesuchstellerin" handle, was tendenziös sei. Bekanntlich sei es beim ersten Strafverfahren betreffend Schändung um Vorwürfe gegenüber Markus Hürlimann und in einem weiteren Verfahren in der Tat um Vorwürfe gegenüber der Gesuchstellerin wegen Falschbeschuldigung und Ehrverletzung gegangen. Daraufhin bzw. gleichzeitig sei es jedoch wieder zu Verfahren gegen Markus Hürlimann wegen Ehrverletzung gekommen. Und schliesslich gehe es in den Medienrechtsprozessen um Vorwürfe gegenüber Journalisten und Medienhäusern. Welche Aspekte in der geplanten Publikation auf welche Weise behandelt würden, sei noch nicht definiert. Deshalb sei es im heutigen Zeitpunkt nicht zulässig zu unterstellen, dass im

Rechercheprojekt gewisse konkrete Aussagen gemacht würden (act. 1 Rz 154 f.). Die Vorinstanz werfe der Gesuchsgegnerin auch vor, sie wolle mit ihrem Rechercheprojekt "tiefer gehen als die bereits – z.T. auch mit Hilfe der Gesuchstellerin – publizierten Artikel" und auch "Tatsachen veröffentlichen – bzw. über solche spekulieren –, die noch gar nicht thematisiert" worden seien. Was die Vorinstanz mit "tiefer gehen" meine, sei nicht klar. Falls sie befürchte, dass die Gesuchsgegnerin neue intime Informationen publik machen werde, könne die Gesuchsgegnerin nur wiederholen, dass ihr – auch bei Aufhebung des Verbots – bewusst sei, dass sie die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten zu wahren und sie alle Beteiligten, einschliesslich der Gesuchstellerin, mit den sie betreffenden allfälligen Vorwürfen gemäss Journalistencodex zu konfrontieren habe. Die Befürchtung der Vorinstanz dürfe aber nicht dazu führen, dass präventiv und ohne nähere Kenntnis des Rechercheprojekts ein in jeder Hinsicht unverhältnismässiges Publikationsverbot für ein ganzes Thema verfügt werde (act. 1 Rz 181 und 183).

- 4.1.3 Um – wie beabsichtigt – auch die medialen Folgen der Landammann-Feier analysieren zu können, müsse die Gesuchsgegnerin wiedergeben dürfen, was die Medien zum Fall publiziert hätten. Dies sei ihr aufgrund des Verbots jedoch nicht mehr möglich (vgl. act. 1 Rz 50).
- 4.2 In der Berufungsantwort bringt die Gesuchstellerin demgegenüber vor, sie wisse zwischenzeitlich, dass das Manuskript der Gesuchsgegnerin bereits im Dezember 2019 verschiedenen Verlagen zur Prüfung vorgelegen habe. Im Nachgang zum erstinstanzlichen Entscheid hätten sich zahlreiche Menschen bei ihr gemeldet, die jedoch aus Angst vor "Vergeltungsmassnahmen" der Gesuchsgegnerin und deren Arbeitgeberin anonym bleiben wollten. Zwei Meldungen seien für dieses Verfahren von Relevanz. So habe die Gesuchstellerin wenige Tage vor Einreichen der Berufungsantwort eine E-Mail vom 20. Dezember 2019 aus einem Verlag zugespielt erhalten. Darin sei die Rede davon, dass der Versender der E-Mail von einer Agentur ein Manuskript einer bekannten Schweizer Journalistin angeboten erhalten habe, die an einem Buch über die Perspektive von Markus Hürlimann in dieser "Affaire" arbeite. Der Versender bzw. dessen Verlag werde das "Manuskriptangebot" jedenfalls ablehnen (act. 4 Rz 11 ff.; act. 4/30). Am 7. September 2020 habe die Anwältin der Gesuchstellerin zudem einen Anruf von einer Person erhalten, die das Manuskript der Gesuchsgegnerin im Frühling 2020 für einen Verlag gelesen haben solle. Diese Person habe berichtet, dass das Manuskript viele "intime und private Schilderungen" enthalte und an zahlreichen Stellen "spekuliere" (act. 4 Rz 14). Aufgrund der eingereichten Beweisofferten und der Rechtsschriften der Gesuchsgegnerin sei offensichtlich bzw. glaubhaft erstellt, dass diese tatsächlich die üblichen Vorwürfe gegen die Gesuchstellerin veröffentlichen wolle. So rechtfertige die Gesuchsgegnerin auch in der Berufung über acht Seiten ihre Haltung, wonach die Gesuchstellerin Markus Hürlimann der Schändung bzw. Vergewaltigung bezichtige (act. 4 Rz 99).
- 4.3 Die Aussagen der Parteien zum Stand und Inhalt des Rechercheprojekts der Gesuchsgegnerin widersprechen sich. Die Beweis- bzw. Glaubhaftmachungslast dafür, dass das Manuskript bereits fertiggestellt ist und es einen persönlichkeitsverletzenden Inhalt hat bzw. haben wird, liegt bei der Gesuchstellerin (vgl. vorne E. II.1.2). Diese verweist in der Berufungsantwort auf anonyme Quellen und behauptet neuerdings, sie wisse, dass das Manuskript der Gesuchsgegnerin bereits vorliege, es viele "intime und private Schilderungen" enthalte und die Gesuchsgegnerin an zahlreichen Stellen "spekuliere". Mit dieser Behauptung ist sie nicht zu hören.

- 4.3.1 Im Rahmen der Beweis- bzw. Glaubhaftmachungslast trägt die Gesuchstellerin auch die Behauptungslast und hat demzufolge die Anspruchsvoraussetzungen zu substantzieren. Die anspruchsbegründenden Tatsachen müssen dabei so konkret formuliert sein, dass ein substantziertes Bestreiten möglich ist oder der Gegenbeweis angetreten werden kann. Nur über substantzierte Behauptungen kann überhaupt Beweis geführt werden (BGE 144 III 519 E. 5.2.1.1; 127 III 365 E. 2b; Urteil des Bundesgerichts 4A_252/2016 vom 17. Oktober 2016 E. 2.2 a.E.). Ein auf Glaubhaftmachen reduziertes Beweismass bewirkt deshalb nicht, dass die zugrunde liegenden Tatsachenbehauptungen weniger oder gar nicht substantziiert werden müssten.
- 4.3.2 Die Behauptung der Gesuchstellerin, "zahlreiche Menschen" hätten sich seit dem erstinstanzlichen Entscheid bei ihr gemeldet, genügt den eben dargelegten Substanziierungserfordernissen offenkundig nicht. Es bleibt offen, wie viele und welche Personen dies waren, wann sie sich bei der Gesuchstellerin konkret gemeldet und aus welchen Gründen bzw. vor welchem Hintergrund sie dies getan haben. Auch die Erklärung, wonach diese Personen alle nicht namentlich genannt werden wollten, weil sie Angst vor "Vergeltungsmassnahmen" der Gesuchsgegnerin und deren Arbeitgeberin hätten, ist nicht substantziiert. Die Gesuchstellerin legt nicht dar, inwiefern die Gesuchsgegnerin oder deren Arbeitgeberin "Vergeltungsmassnahmen" gegenüber irgendwelchen Drittpersonen ergreifen wollten und könnten. Im Übrigen hätte die Gesuchstellerin nötigenfalls Beweisschutzmassnahmen gemäss Art. 158 ZPO beantragen können, wenn die erwähnten Personen tatsächlich Grund zur Sorge gehabt hätten, aufgrund ihrer Mitwirkung in diesem Verfahren Nachteile zu erleiden. Das hat sie jedoch nicht getan. Das soeben Ausgeführte gilt in besonderem Masse auch für jene Person, mit der die Rechtsvertreterin der Gesuchstellerin am 7. September 2020 ein Telefonat geführt haben soll. Solange diese Person nicht bereit ist, namentlich genannt zu werden, und damit offenbleibt, um welche Person es sich handelt bzw. in welcher Beziehung sie zu den Prozessparteien steht, kann das Gericht die Behauptung nicht würdigen und ist es auch der Gesuchsgegnerin nicht möglich, die Behauptung substantziiert zu bestreiten und/oder den Gegenbeweis anzutreten, weshalb von vornherein nicht darauf abzustellen ist.
- 4.3.3 Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Gesuchstellerin im erstinstanzlichen Verfahren (im Übrigen erst im Rahmen der Triplik) erklärte, sie werde eine Zeugenliste allenfalls im Prosequierungsprozess einreichen, sei doch im Massnahmeverfahren eine Zeugenbefragung nicht vorgesehen (Vi act. 17 Rz 13 und 40). Eine solche Ankündigung wäre – selbst wenn sie rechtzeitig erfolgt wäre – für das Massnahmeverfahren bedeutungslos. Einerseits befreit sie nicht von einer gehörigen Substanziierung, zumal eine Partei, die ihre Behauptungen wesentlich auf Aussagen von Drittpersonen abstützt, nicht darauf verzichten kann, diese zumindest gegenüber dem Gericht namentlich zu bezeichnen. Andererseits kann offenkundig nicht die Würdigung eines Beweises verlangt werden, den die beweisbelastete Partei gar nicht offeriert, weil sie davon ausgeht, dass dieser Beweis ohnehin nicht abgenommen werden kann. Dies gilt auch dann, wenn der Verzicht auf die Offerte des (einzigen) verfügbaren Beweismittels zur Beweislosigkeit führt. Ein solches Ergebnis entspricht der gesetzlichen Regelung von Art. 8 ZGB, die auch von der Gesuchstellerin hinzunehmen ist.
- 4.3.4 Hinzu kommt, dass aufgrund der Ausführungen der Gesuchstellerin offenbleibt, welche "intimen und privaten Schilderungen" oder Spekulationen gemäss ihrer anonymen Quelle konkret im Buchmanuskript enthalten sein sollen. Mit dieser pauschalen Behauptung wird eine Wer-

tung vorweggenommen, die für das Gericht nicht überprüfbar ist. Hätte die anonyme Quelle der Gesuchstellerin das Manuskript tatsächlich gelesen, wäre es der Gesuchstellerin möglich gewesen, konkretere Aussagen dazu zu machen, was sie jedoch nicht getan hat. Die Behauptung der Gesuchstellerin bleibt daher auch in diesem Punkt zu unsubstanziert. Darauf, ob in der als Beweismittel zur Nachreichung offerierten anonymisierten Telefonnotiz allenfalls noch nähere Angaben dazu enthalten gewesen wären, kommt es nicht an. Der Verweis auf eingereichte Unterlagen genügt zur Substanziierung nicht (Urteil des Bundesgerichts 4A_252/2016 vom 17. Oktober 2016 E. 2.2; s. dazu auch vorne E. I.2.2), was umso mehr für (noch) nicht eingereichte Unterlagen gelten muss. Im Übrigen ist die richterliche Fragepflicht bei der anwaltlich vertretenen Gesuchstellerin nicht von Belang (Urteil des Bundesgerichts 5A_3/2019 vom 18. Februar 2019 E. 4.1 m.H.).

- 4.3.5 Kaum aussagekräftiger ist die E-Mail vom 20. Dezember 2019, welche die Gesuchstellerin zusätzlich als Beweismittel eingereicht hat (act. 4/30). Zum einen ist diese bis auf zwei ausgewählte Abschnitte abgedeckt, sodass der Sinngehalt der Nachricht unter Umständen nicht unverfälscht zum Ausdruck kommt. Zum anderen bleibt der Autor bzw. die Autorin der E-Mail ebenfalls unbekannt, weshalb die Gesuchsgegnerin die Authentizität und den Wahrheitsgehalt der Nachricht nicht substantiiert bestreiten kann (vgl. vorne E. II.4.3.2). Im Übrigen ist in der E-Mail nur von einem "Manuskriptangebot" [Hervorhebung hinzugefügt] die Rede, womit entgegen der Meinung der Gesuchstellerin ohnehin nicht gesagt ist, dass das Manuskript damals tatsächlich schon vorlag. Zum Inhalt des Manuskripts werden in der E-Mail sodann keine Angaben gemacht, die über das hinausgingen, was bereits bekannt ist.
- 4.3.6 Nach dem Gesagten kann offenbleiben, ob es sich bei den neu ins Verfahren eingeführten Tatsachen überhaupt um zulässige Noven im Sinne von Art. 317 Abs. 1 ZPO handelt. Sie haben – soweit sie überhaupt ausreichend substantiierte Behauptungen enthalten – keinen Einfluss auf den vorliegenden Entscheid. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte ist deshalb (nach wie vor) davon auszugehen, dass das Manuskript der Gesuchsgegnerin gemäss ihren eigenen Angaben noch nicht fertiggestellt und auch der Inhalt der geplanten Publikation noch nicht abschliessend definiert ist.
- 4.4 Demzufolge ist anhand der übrigen Indizien zu prüfen, ob die Vorinstanz dennoch zu Recht zum Schluss kam, dass die Gesuchstellerin eine (unmittelbar) drohende Persönlichkeitsverletzung ausreichend glaubhaft gemacht habe. Dazu ist vorab Folgendes festzuhalten:

Es ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz festhielt, es sei glaubhaft erstellt, dass die Gesuchsgegnerin der Gesuchstellerin kritisch gegenüberstehe. Diese Tatsache ist aber kein taugliches Kriterium, um daraus eine bevorstehende Persönlichkeitsverletzung abzuleiten. Ob eine Persönlichkeitsverletzung vorliegt, beurteilt sich vielmehr nach einem objektiven Massstab; damit wird – gleich wie im Strafrecht – nicht auf subjektive Empfindlichkeit abgestellt (Meili, a.a.O., Art. 28 ZGB N 42 m.H.). Abgesehen davon, dass es mit Blick auf die Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit schon im Grundsatz problematisch erscheint, eine kritische Haltung mit einem Publikationsverbot zu sanktionieren, geht das Argument der Vorinstanz von vornherein am eigentlichen Thema vorbei. Selbst wenn nämlich die Gesuchsgegnerin gegenüber der Gesuchstellerin nicht nur kritisch, sondern gar voreingenommen wäre und mit anderen Akteuren zusammenarbeiten würde, welche sich über die Gesuchstellerin negativ äussern (wie die Gesuchstellerin behauptet [vgl. act. 4 Rz 16 ff.]), würde dies für sich allein

nichts darüber aussagen, ob von ihr eine Persönlichkeitsverletzung zu befürchten ist oder nicht. Die Behauptung, die Gesuchsgegnerin sei gegenüber der Gesuchstellerin kritisch oder voreingenommen, betrifft in erster Linie die persönliche Haltung der Gesuchsgegnerin. Ob jemand die Grenzen des Persönlichkeitsschutzes respektiert oder nicht, hängt aber nicht zwingend von seiner Haltung zu einem bestimmten Thema ab. Vielmehr geht es um die Bereitschaft, sich bei der Äusserung einer Meinung in der Öffentlichkeit und insbesondere in den Medien an gewisse Grundregeln zu halten. Die Gesuchsgegnerin weist in diesem Zusammenhang zu Recht auf den unbestrittenen Umstand hin, dass sie in rund 20 Jahren journalistischer Tätigkeit in dieser Hinsicht noch nie vom Presserat gerügt oder strafrechtlich verurteilt worden ist. Es ist deshalb zu vermuten, dass sie sich auch weiterhin (standes-)rechtlich korrekt verhalten wird, solange es keine konkreten Anhaltspunkte gibt, die das Gegenteil nahelegen (vgl. zur Bedeutung des Berufskodexes für Medienschaffende auch das Urteil des Bundesgerichts 1C_307/2020 vom 16. Juni 2021 E. 6.4.1 [zur Publikation vorgesehen] m.H. auf das Urteil 1B_510/2017 vom 11. Juli 2018).

- 4.5 Einen Anhaltspunkt für eine drohende Persönlichkeitsverletzung erblickte die Vorinstanz im Thema, das die Gesuchsgegnerin für ihre Recherche gewählt hat. Sie stützte sich dabei ausschliesslich auf die E-Mail der Gesuchsgegnerin an die Gesuchstellerin vom 22. Januar 2020 (Vi act. 1/8) sowie eine SMS der Gesuchsgegnerin an die Journalistin Miriam Suter (Vi act. 1/11) und hielt dazu fest, die Gesuchsgegnerin plane eine Publikation, welche die Geschehnisse der Landammann-Feier 2014 "erläutert". Die "üblichen Vorwürfe gegenüber der Gesuchstellerin bezüglich besagter Landammann-Feier" müssten jedoch nicht weiter erörtert werden, weil sie gerichtsnotorisch und allen Beteiligten bekannt seien. Es sei nicht nachvollziehbar, wie die Gesuchsgegnerin dabei das Thema des möglichen Sexualdelikts zum Nachteil der Gesuchstellerin umgehen könnte. Dieses Thema sei der Intimsphäre der Gesuchstellerin zuzurechnen. Daran ändere nichts, dass das Buch in erster Linie die Sicht von Markus Hürlimann aufzeigen solle, zumal die Gesuchsgegnerin selbst ausführe, dass die Gesuchstellerin trotzdem eine zentrale Figur darin sein werde (Vi act. 29 E. 3.2). Zudem sei zu erwarten, dass die Gesuchsgegnerin "tiefer gehen" wolle als die – z.T. auch mit Hilfe der Gesuchstellerin – bereits publizierten Artikel, weil sie von einer grösseren Recherche spreche und offensichtlich der Ansicht sei, dass diverse Fragen zur Sache noch nicht geklärt seien (Vi act. 29 E. 3.3.2).
- 4.5.1 Die Gesuchsgegnerin moniert, die Vorinstanz habe den Sachverhalt hinsichtlich des zu erwartenden Inhalts ihrer Publikation einseitig festgestellt (vgl. vorne E. II.4.1.2). Diese Rüge ist begründet.
- 4.5.2 Ein unbestrittenermassen zentrales Beweismittel für den voraussichtlichen Inhalt der geplanten Publikation ist die E-Mail der Gesuchsgegnerin an die Gesuchstellerin vom 22. Januar 2020 (Vi act. 1/8). Dass die Vorinstanz wesentlich darauf abstellte, ist nicht zu beanstanden; sie hat die E-Mail jedoch zum Nachteil der Gesuchsgegnerin nur oberflächlich und undifferenziert gewürdigt. Die Gesuchsgegnerin schrieb in dieser E-Mail, sie arbeite an einer "grösseren Recherche zur Skandalnacht in Zug und den medialen Folgen, wobei es in erster Linie um Markus Hürlimann gehen soll, der seine Sicht der Dinge bislang noch nie ausführlich dargelegt hat. Als zentrale Figur der Ereignisse kommen Sie [die Gesuchstellerin] aber natürlich trotzdem vor" (Vi act. 1/8). Daraus ergibt sich zwar ohne Weiteres, dass mit der "Skandalnacht in Zug" die Nacht der Landammann-Feier 2014 gemeint war. Die eigentliche Feier und

die medialen Folgen des "Skandals" erscheinen aber grundsätzlich als gleichwertige Themenfelder, wobei jeweils die Sicht von Markus Hürlimann im Zentrum stehen soll. Die Vorinstanz liess dies unbeachtet und hielt lediglich fest, dass die Gesuchsgegnerin die Geschehnisse der Landammann-Feier 2014 "erläutern" wolle.

- 4.5.3 Soweit die Gesuchsgegnerin in erster Linie die "Dinge" aus der Sicht von Markus Hürlimann darlegen will, erscheint es zudem entgegen den Erwägungen der Vorinstanz unwahrscheinlich, dass damit intime Details über die Gesuchstellerin gemeint sind, mit denen die damaligen Geschehnisse "erläutert" werden sollen. Markus Hürlimann hatte – wie die Gesuchstellerin selbst vorbrachte – hinsichtlich des gesamten Zeitraumes, in welchem der Sexualkontakt stattfand, offenbar ebenfalls einen "Filmriss" (Vi act. 1A Rz 12, Vi act. 1/9a und 1/9b). Eigene Eindrücke von den damaligen Geschehnissen hat er folglich nicht, sodass diese auch nicht Gegenstand seiner "Sicht der Dinge" sein können. Allenfalls könnte er über seine Erinnerungen an die Unterhaltung mit der Gesuchstellerin am Abend der Landammann-Feier berichten, welche noch in der Öffentlichkeit stattfand und somit von vornherein höchstens der Privat-, aber nicht der Intimsphäre der Gesuchstellerin zuzuordnen wäre. Ansonsten kann sich die Darstellung seiner "Sicht der Dinge" aber nur darauf beziehen, wie er die Ereignisse im Nachgang – namentlich seine Verhaftung, seine eigene Verunglimpfung in den Medien, das Ende seiner Laufbahn als Politiker und die gerichtlichen Verfahren – erlebt hat. All diese Themen sind jedoch, anders als die möglichen sexuellen Handlungen selbst, grundsätzlich nicht der Intim- oder Privatsphäre der Gesuchstellerin zuzurechnen, sondern höchstens seiner eigenen, über die er – wie auch die Gesuchstellerin einräumt – frei verfügen kann.

Unberücksichtigt liess die Vorinstanz in diesem Zusammenhang überdies die Vergleichsvereinbarung zwischen der Gesuchstellerin und Markus Hürlimann, worin sich dieser verpflichtet hat, sich künftig in keiner Weise mehr negativ über die Gesuchstellerin zu äussern (vgl. Vi act. 9 Rz 9). Dass sich Markus Hürlimann unter diesen Umständen von der Gesuchsgegnerin mit Aussagen zitieren lässt, die Vorwürfe gegenüber der Gesuchstellerin oder intime Details enthalten, ist unwahrscheinlich.

- 4.5.4 Ein weiteres Beweismittel zum beabsichtigten Inhalt der geplanten Publikation ist die E-Mail der Gesuchsgegnerin vom 5. Februar 2020, die sie im Rahmen ihrer Recherche an die Journalistin Nadja Rippmann richtete (Vi act. 1/12). Diese wurde von der Vorinstanz nicht gewürdigt, obwohl sie nebst der bereits erwähnten E-Mail vom 22. Januar 2020 zu den aussagekräftigsten Beweismitteln gehört und im vorliegenden Verfahren nur diese beiden E-Mails einen unmittelbaren Einblick in die Recherche der Gesuchsgegnerin gewähren.

In der E-Mail vom 5. Februar 2020 hielt die Gesuchsgegnerin fest, in ihrer Recherche werde es auch um den von Nadja Rippmann im August 2015 auf dem Portal VICE publizierten Artikel gehen. Anschliessend listete sie eine Reihe von Vorwürfen, Thesen und Fragen auf, zu denen Nadja Rippmann Stellung nehmen könne. Dazu gehörten unter anderem die Vorwürfe, ihr Text sei ein "Lehrbuchbeispiel für die Scheinheiligkeit der Branche" und unsorgfältig recherchiert; zudem lasse sich anhand des Artikels nachzeichnen, wie die Gesuchstellerin Journalisten beeinflusse. Sowohl die Tatsache, dass die Gesuchsgegnerin die Journalistin Nadja Rippmann überhaupt angeschrieben hat, als auch der Inhalt der E-Mail belegen das Interesse der Gesuchsgegnerin an den medialen Aspekten der Angelegenheit. Würde es der Gesuchsgegnerin – wie die Vorinstanz bemerkte – nur darum gehen, die Geschehnisse der

Landammann-Feier 2014 zu "erläutern" (und dabei die "üblichen Vorwürfe" gegenüber der Gesuchstellerin zu erheben), wäre – soweit ersichtlich – Nadja Rippmann als Quelle von vornherein wenig interessant gewesen und hätten auch die Fragen anders gelautet. Die E-Mail vom 5. Februar 2020 stützt folglich die Angabe der Gesuchsgegnerin, wonach ein Schwerpunkt ihrer Recherche auf der kritischen Beleuchtung von Medienberichten liegen werde.

- 4.5.5 Auf der anderen Seite lässt sich der SMS, welche die Gesuchsgegnerin im März 2020 an die Journalistin Miriam Suter schrieb, entgegen der Ansicht der Vorinstanz nichts Konkretes zu dem zu erwartenden Inhalt der Publikation ableiten. Die Gesuchsgegnerin schrieb dort lediglich, dass bald ihr Buch "zu dieser Sache" erscheine. Dann könne man noch einmal darüber reden, wer in der "Causa Spiess-Hegglin" gelogen habe und wer nicht (Vi act. 1/11). Welche "Lügen" damit genau gemeint waren, wird in der SMS offengelassen; die Gesuchsgegnerin könnte sich gleichermassen auf die Protagonisten der "Causa Spiess-Hegglin" wie auf entsprechende Medienberichte bezogen haben. Wie es sich damit verhält, kann letztlich allerdings offenbleiben: Wegen ihrer Pauschalität und Mehrdeutigkeit lässt sich aus dieser SMS jedenfalls nicht ableiten, dass die Gesuchsgegnerin die Ereignisse der Landammann-Feier 2014 rekapitulieren und dabei die "üblichen Vorwürfe" gegenüber der Gesuchstellerin erheben will.
- 4.5.6 Weitere Beweismittel, welche als Indizien für den geplanten Inhalt der Publikation der Gesuchsgegnerin dienen könnten, liegen nicht vor. Namentlich die beiden von der Gesuchstellerin eingereichten Presseartikel von Pascal Hollenstein über das Buchprojekt (Vi act. 1/14a-b) enthalten dazu nichts Neues. Pascal Hollenstein gibt im Wesentlichen die Themenumschreibung wieder, welche auch die Gesuchsgegnerin in der E-Mail an die Gesuchstellerin vom 22. Januar 2020 verwendet hat. Darüber hinaus zitiert er lediglich Befürchtungen der Gesuchstellerin, dass im Buch neue Spekulationen geäussert werden könnten, und kommentiert die älteren Berichte der Gesuchsgegnerin. Soweit schliesslich in vereinzelt, später erschienenen Presseartikeln über den Inhalt des Projekts der Gesuchsgegnerin spekuliert wird oder Gerüchte kolportiert werden (Vi act. 17/24; act. 4/31), sind diese vorliegend nicht geeignet, die Behauptungen der Gesuchstellerin glaubhaft zu machen. Die Autoren dieser Artikel sind an diesem Verfahren nicht beteiligte Drittpersonen, welche überdies nicht aus eigener Wahrnehmung berichten. Der Wahrheitsgehalt der in den Artikeln aufgestellten Behauptungen kann auf dieser Grundlage nicht eingeschätzt werden und bleibt deshalb völlig offen.
- 4.6 Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Prognose über den Inhalt der geplanten Publikation mit grosser Unsicherheit behaftet ist und die vorgesehenen Themen aufgrund der zurzeit vorliegenden Akten nur sehr grob umrissen werden können. Festgehalten werden kann lediglich, dass es im Buch (oder einer anderweitigen Publikation) der Gesuchsgegnerin voraussichtlich um die Landammann-Feier 2014 und ihre medialen Folgen gehen wird und dabei die Perspektive von Markus Hürlimann im Zentrum stehen soll, wobei anhand der wenigen vorliegenden Beweismittel wohl primär eine Auseinandersetzung mit den (medialen) Folgen der Angelegenheit zu erwarten ist. Zurzeit liegen hingegen keine objektiven Hinweise dafür vor, dass die Gesuchsgegnerin in ihrer Publikation die "üblichen Vorwürfe" gegenüber der Gesuchstellerin erheben und/oder über bislang unbekannte intime Details (namentlich zum Sexualkontakt) berichten will. Aus diesem Grund ist es aus aktueller Sicht auch unproblematisch, wenn die Gesuchsgegnerin mit ihrer Recherche möglicherweise "tiefer gehen" will,

als dies in den bereits vorliegenden Publikationen geschehen ist. Allein daraus ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine drohende Persönlichkeitsverletzung, insbesondere solange im Rahmen des weit gefassten Themas noch völlig offen ist, worin diese "Vertiefung" bestehen soll. Dass die Gesuchsgegnerin dabei auch auf die allgemein bekannten Vorkommnisse an der Landamman-Feier 2014 Bezug nehmen wird, scheint zwar unvermeidlich, was sie übrigens auch selbst anerkennt (vgl. vorne E. II.4.1.3; VI act. 8 Rz 150). Dies allein bewirkt aber nicht zwingend eine (ungerechtfertigte) Verletzung der Persönlichkeit der Gesuchstellerin (vgl. hinten E. II.5.6).

- 4.7 Stellt man den zu erwartenden, d.h. von der Gesuchstellerin letztlich glaubhaft gemachten Inhalt der beabsichtigten Publikation dem gemäss den Anträgen der Gesuchstellerin zu verbietenden Inhalt gegenüber, ergibt sich folgendes Zwischenfazit:

Soweit der Gesuchsgegnerin verboten werden soll, über die in Dispositiv-Ziffern 1.a-1.d definierten Themenbereiche *Spekulationen* zu äussern, so ist nicht glaubhaft gemacht, dass die Gesuchsgegnerin überhaupt solche Spekulationen zu äussern beabsichtigt. Es fehlt somit in dieser Hinsicht von vornherein an einer drohenden Persönlichkeitsverletzung. Glaubhaft ist hingegen, dass die Gesuchsgegnerin in ihrer Publikation aller Voraussicht nach (auch) auf den Sexualkontakt zwischen der Gesuchstellerin und Markus Hürlimann Bezug nehmen wird. Darum geht es im Kern bei sämtlichen in den Dispositiv-Ziff. 1.a-1.d genannten Tatbestandsgruppen, wovon offenbar auch die Gesuchsgegnerin selbst ausgeht (vgl. vorne E. II.4.1.3). Insofern ergeben sich tatsächlich Überschneidungen zwischen dem von der Gesuchsgegnerin geplanten Inhalt und dem beantragten Verbot. Sofern und soweit dieser "Kernsachverhalt" auch persönlichkeitsrechtlich geschützt ist, könnte demnach tatsächlich eine Persönlichkeitsverletzung drohen.

5. Die Gesuchsgegnerin ist demgegenüber der Ansicht, dass der Persönlichkeitsschutz vorliegend gerade nicht mehr greife.
- 5.1 Sie macht geltend, die Vorinstanz lasse zu Unrecht unberücksichtigt, dass die Vorgänge an der Landammann-Feier 2014 unterdessen (Stand heute) ein Ereignis der Zeitgeschichte geworden seien. Sie seien in zahlreichen Medienberichten und nicht zuletzt auf den Social-Media-Accounts der Gesuchstellerin ausführlich beschrieben und thematisiert worden. Sogar das Obergericht Zug habe sein Urteil vom 18. August 2020 einschliesslich des Sachverhalts und der Namen der Beteiligten per Internet veröffentlicht. Die wesentlichen Elemente dieses Sachverhalts, namentlich dass
- die Gesuchstellerin und Markus Hürlimann – damals beide Kantonsräte – an der Landammann-Feier ein Gespräch geführt und dabei Alkohol getrunken hätten,
 - es nach dem offiziellen Teil der Feier zu einem Sexualkontakt gekommen sei und sich die Gesuchstellerin am nächsten Tag wegen Unterleibsschmerzen, die sie auf den Vorfall an der Landammann-Feier zurückgeführt habe, zur Untersuchung ins Spital begeben habe,
 - in Bezug auf den Vorfall ein Strafverfahren betreffend Schändung eingeleitet und Markus Hürlimann kurzzeitig verhaftet worden sei,
 - der Vorwurf betreffend K.-o.-Tropfen im Raum gestanden habe und darüber spekuliert worden sei, ob eine Drittperson Einfluss auf das Geschehen genommen habe,

seien heute allgemein bekannt (und gerichtsnotorisch) und auch Gegenstand verschiedener Gerichtsverfahren gewesen (act. 1 Rz 157 f.). Zumindest diese Elemente würden heute nicht mehr der Intimsphäre der Gesuchstellerin angehören, sondern seien Teil des Gemeinbereichs geworden. Das Verhalten der Gesuchstellerin in den letzten Jahren sei nicht darauf ausgerichtet gewesen, diese Lebensvorgänge der Öffentlichkeit wieder zu entziehen, sondern habe im Gegenteil bezweckt, ihren Standpunkt dazu bekannt zu machen (act. 1 Rz 159, 164).

- 5.2 Die Gesuchstellerin bestreitet die Auffassung der Gesuchsgegnerin und verweist auf die Ausführungen im Urteil des Obergerichts Zug i.S. Ringier AG vom 18. August 2020. Es sei grotesk, ja geradezu zynisch, zu behaupten, dass die Intim- und Privatsphäre der Gesuchstellerin (und von Markus Hürlimann) zwischenzeitlich "Teil des Gemeinbereichs" seien. Auch "Victim Blaming" verdiene keinen Rechtsschutz (act. 4 Rz 100).
- 5.3 Mit Bezug auf die Grundsätze zum Schutz der Privatsphäre gestützt auf Art. 28 ZGB und namentlich die bundesgerichtliche Praxis zur Drei-Sphären-Theorie kann vorab ohne Weiteres auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Vi act. 29 E. 3.2; s. auch vorne E. II.1.1-1.3). Wie die Gesuchsgegnerin jedoch zu Recht bemängelt, hat die Vorinstanz nicht bzw. nicht umfassend geprüft, ob die wesentlichen Elemente des Sachverhalts – wie sie von der Gesuchsgegnerin beschrieben werden (vorne E. II.5.1; nachfolgend: "Kernsachverhalt") – möglicherweise inzwischen nicht mehr persönlichkeitsrechtlich geschützt sind, weil sie heute allgemein bekannt sind und deshalb zu einem Teil des Gemeinbereichs geworden sein könnten. Insbesondere auf die Frage, inwiefern Tatsachen, die auf rechtmässige Weise – wie z.B. aufgrund von Gerichtsverfahren und öffentlich publizierten Urteilen – allgemein bekannt geworden sind, noch dem Persönlichkeitsschutz unterstehen, ging die Vorinstanz nicht näher ein. Im Rahmen der Prüfung möglicher Rechtfertigungsgründe stellte sie dazu lediglich fest, eine umfangreiche Berichterstattung führe nicht dazu, dass über Informationen, welche eine Person gemeinhin nicht über sich im Umlauf haben wolle, frei berichtet werden dürfe, ohne dass dadurch die Persönlichkeit dieser Person verletzt werde. Es komme nicht darauf an, ob diese Informationen tatsächlich (noch) nur einem begrenzten Personenkreis bekannt seien. Die *Ausweitung* des Kreises der informierten Personen entgegen dem Willen der betroffenen Person reiche für die Persönlichkeitsverletzung aus, sofern die Information gemeinhin der Intim- oder der Privatsphäre zuzuordnen sei. Wiederholte Persönlichkeitsverletzungen liessen den betroffenen Bereich des Rechtsguts nicht "abstumpfen" (Vi act. 29 E. 3.3.1 [Hervorhebung hinzugefügt]).
- 5.4 Die Erwägung der Vorinstanz, wonach die Ausweitung des Kreises der informierten Personen gegen den Willen der betroffenen Person für eine Persönlichkeitsverletzung ausreiche, ist vorliegend irrelevant. Die Gesuchstellerin hat nicht behauptet, die drohende Persönlichkeitsverletzung liege darin, dass die Publikation der Gesuchsgegnerin den Kreis der über den Kernsachverhalt informierten Personen ausweiten könnte. Sie befürchtet vielmehr, die Gesuchsgegnerin könnte Spekulationen neu befeuern und über die in den Dispositiv-Ziff. 1.a-1.d genannten Themenbereiche "weiterhin öffentlich spekulieren und debattieren" (Vi act. 1A Rz 22).

Abgesehen davon ist nicht von einer "Ausweitung des Kreises der informierten Personen" auszugehen. Es ist unbestritten (und auch weitestgehend belegt), dass der wesentliche Sachverhalt durch zahllose Beiträge in verschiedenen Medien – darunter im "Tages-Anzeiger", in der

"Sonntags-Zeitung", der "Neuen Zürcher Zeitung" und der "NZZ am Sonntag", in "20 Minuten", "Watson", "Zentralplus", der "Aargauer Zeitung", der "Luzerner Zeitung", im "Blick" und im Schweizer Fernsehen SRF – der breiten Schweizer Öffentlichkeit bereits bekannt gemacht wurde und ferner auch Gegenstand verschiedener, teilweise öffentlicher Gerichtsverfahren war (Vi act. 8 Rz 13 ff., 28 ff., Vi act. 9 Rz 37 f., Vi act. 8/8-14, 8/17-24, 8/26). Auch international fand die Angelegenheit offenbar Beachtung (Vi act. 8/30, 8/32-33). Anhaltspunkte dafür, dass die geplante Publikation der Gesuchsgegnerin ein grösseres oder anderes Publikum ansprechen könnte als die anderen eben genannten Quellen, bestehen nicht.

- 5.5 Nicht einschlägig ist auch die Erwägung der Vorinstanz, wiederholte Persönlichkeitsverletzungen liessen den betroffenen Bereich des Rechtsguts "nicht abstumpfen". Damit wird die vorliegend interessierende Frage, ob die neuerliche Veröffentlichung einer bereits allgemein bekannten Tatsache noch persönlichkeitsverletzend ist, gerade nicht beantwortet. Die Vorinstanz setzte vielmehr voraus, dass es schon wiederholt zu Persönlichkeitsverletzungen gekommen ist, was sie jedoch nicht näher begründete. Sie argumentierte, eine umfangreiche Berichterstattung führe nicht dazu, dass über Informationen, welche eine Person "gemeinhin nicht über sich im Umlauf haben" wolle, frei berichtet werden dürfe, ohne dass dadurch die Persönlichkeit dieser Person verletzt werde. Demnach vertritt die Vorinstanz offenbar die Auffassung, dass die betroffene Person grundsätzlich die uneingeschränkte Verfügungsmacht über die sie betreffenden Informationen der Geheim- und der Privatsphäre hat, womit sie zumindest implizit unterstellt, dass es für die Frage der Persönlichkeitsverletzung keine Rolle spielt, ob eine Tatsache bereits allgemein bekannt ist. Dieser Auffassung kann – jedenfalls in der von der Vorinstanz formulierten Absolutheit – nicht gefolgt werden.
- 5.5.1 Die Rechtsprechung zum Schutz der Persönlichkeit ist – gerade im Zusammenhang mit Medien – zwar relativ vielfältig. Zur Frage, ob eine Tatsache, die ursprünglich wegen ihres intimen Charakters persönlichkeitsrechtlich geschützt war, zwischenzeitlich aber allgemein bekannt geworden ist, in einer Publikation verwendet werden darf, hat sich das Bundesgericht – soweit ersichtlich – aber noch nicht explizit geäußert. Die meisten bundesgerichtlichen Entscheide zum Thema Persönlichkeitsschutz und Medien befassen sich mit Persönlichkeitsverletzungen, die auf ehrverletzenden Äusserungen beruhen. Bei solchen Entscheiden stellt sich die hier interessierende Frage jedoch von vornherein nicht. Während ursprünglich geheime Informationen nach öffentlicher Bekanntgabe zwangsläufig nicht mehr geheim sind, vermögen ehrverletzende Aussagen die Ehre des Verletzten – d.h. dessen Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein – mit jeder Wiederholung erneut zu beeinträchtigen. Dies gerade auch dann, wenn sie nicht vom ursprünglichen Verletzer, sondern von anderen Personen stammen. Insofern sind Persönlichkeitsverletzungen durch ehrverletzende Äusserungen mit Fällen einer Persönlichkeitsverletzung durch Preisgabe von Informationen aus dem Intim- oder Privatbereich nicht vergleichbar.
- 5.5.2 Einer der wenigen Fälle, in denen es (auch) um die unrechtmässige Verletzung der Privatsphäre ging, war der Fall Hirschmann, mit dem sich das Bundesgericht zweimal beschäftigen musste. Die beiden Entscheide 5A_658/2014 vom 6. Mai 2015 und 5A_256/2016 vom 9. Juni 2017 (teilweise publiziert in: BGE 143 III 297) beantworten die vorliegend massgebliche Frage jedoch nicht, sondern hatten andere Themen zum Gegenstand. Dies gilt auch für die übrigen Urteile, die sich eingehend mit dem Privatsphärenschutz befasst haben (BGE 142 III 263 [Zulässigkeit einer Überwachungskamera in einem Mietshaus]; 136 III 410 [Zulässigkeit einer pri-

vatdetektivlichen Observation]; 136 III 401 [Rückzug der Einwilligung in die Publikation pornographischer Bilder und Videos], 133 III 153 [Anspruch auf Gewinnherausgabe]; 97 II 97 [Veröffentlichung des Mitgliederverzeichnisses eines Vereins mit privatem Charakter]; Urteil des Bundesgerichts 5A_496/2014 vom 13. November 2014 [Andenkensschutz von Hinterbliebenen bzw. Recht am eigenen Bild]; 5A_376/2013 vom 29. Oktober 2013 [Fotomontage mit dem Kopf eines homosexuellen Sängers auf einem Frauenkörper auf der Frontseite einer Tageszeitung]). Im Urteil 5A_195/2016 vom 4. Juli 2016 [Kristallnacht-Tweet] liess das Bundesgericht sodann ausdrücklich offen, ob es auf die Zulässigkeit der identifizierenden Berichterstattung einen Einfluss hat, wenn ein Teil der Medien von Anfang an mit vollem Namen über den Betroffenen – eine relative Person der Zeitgeschichte – berichtet hat (und somit die Identität des Betroffenen bereits zuvor bekannt war; a.a.O. E. 5.3). In zwei neueren Entscheiden hielt es nun immerhin fest, dass die Verbreitung wahrer Tatsachen grundsätzlich durch den Informationsauftrag der Presse gedeckt sei, es sei denn, es handle sich um Tatsachen aus dem Geheim- oder dem Privatbereich oder die betroffene Person werde in unzulässiger Weise herabgesetzt, weil die Form der Darstellung unnötig verletzt. Allerdings sei der Informationsauftrag der Presse kein absoluter Rechtfertigungsgrund und eine Interessenabwägung im Einzelfall unentbehrlich. Eine Rechtfertigung dürfte regelmässig gegeben sein, wenn die berichtete wahre Tatsache einen Zusammenhang mit der öffentlichen Tätigkeit oder Funktion der betreffenden Person habe. Demgegenüber könne sich eine Privatperson zwar nicht auf einen Informationsauftrag berufen. Aber auch ihr sei in Wahrnehmung ihrer Meinungsäusserungsfreiheit und aufgrund sonstiger Rechtfertigungsgründe (anderweitige überwiegende öffentliche oder private Interessen) grundsätzlich erlaubt, *öffentlich zugängliche Informationen weiterzuverbreiten und sich im Rahmen eines Werturteils darüber zu äussern*. Wenn daher eine Person eine inzwischen im Strafregister gelöschte Verurteilung wegen Rassendiskriminierung in der Öffentlichkeit immer wieder selbst thematisiere und damit selbst die Öffentlichkeit bezüglich ihrer Verurteilung herstelle, dürfe darüber auf einer "Facebook-Seite [...] gepostet werden [...], ohne dass durch die Erwähnung der Verurteilung wegen Rassendiskriminierung die Privatsphäre oder die Ehre dieser Person widerrechtlich verletzt würden" (Urteile 5A_561/2019 vom 5. Februar 2020 E. 4.4 [Hervorhebung hinzugefügt] und 5A_440/2020 vom 5. November 2020 E. 7.3 und 7.4, je m.w.H.).

- 5.5.3 Weitere (zumindest indirekte) Rückschlüsse lassen sich aus BGE 109 II 353 ziehen. Dort ging es um die Ausstrahlung eines Hörspiels des Schweizer Radios über den 1939 in Zug wegen Mordes hingerichteten Paul Irniger, welches dessen Persönlichkeit bis in die intimsten Details ausgeleuchtet hätte. Das Bundesgericht entschied dort, dass die Ausstrahlung des Hörspiels rund 40 Jahre nach der Hinrichtung persönlichkeitsverletzend sei. Irniger habe wegen seiner schweren Verbrechen allgemeines Aufsehen erregt, weshalb er zu jener Zeit eine Person der Zeitgeschichte gewesen sei. Das habe damals ein tiefes Eindringen in seine Persönlichkeit und Lebensgeschichte gerechtfertigt. Daraus dürfe aber nicht geschlossen werden, dass seine Person der Öffentlichkeit für alle Zukunft in gleichem Masse zugänglich bleibe. Vielmehr könne ein Geschehen "*durch den Zeitablauf wieder zum Intim- und Privatbereich*" werden (a.a.O. E. 3 und E. 4b [Hervorhebung hinzugefügt]). Diese Rechtsprechung begründete das sogenannte Recht auf Vergessen bzw. Recht auf Vergessenwerden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_496/2014 vom 13. November 2014 E. 4.3 m.H. auf BGE 109 II 353 und 111 II 209 E. 3c). Es spricht einiges dafür, dass dem Entscheid des Bundesgerichts die Auffassung zugrunde lag, jedenfalls rechtmässig bekannt gewordene Tatsachen könnten auch gegen den Willen der betroffenen Person zum Gemeinbereich werden und würden daher den Intim- und Privatsphärenschutz verlieren. So hielt das Bundesgericht fest, dass eine Durchleuchtung von

Irnigers Persönlichkeit und Lebensgeschichte aufgrund seiner damaligen Stellung als Person der Zeitgeschichte gerechtfertigt gewesen sei, was aus seiner Sicht offenbar ausreichte, um diese Sachverhalte grundsätzlich dauerhaft der Gemeinsphäre zuzuordnen. Erst durch Zeitablauf fielen sie wieder in die Privat- und Intimsphäre zurück.

- 5.5.4 Auch das Obergericht Zug hatte sich bislang mit dieser Frage noch nicht zu beschäftigen, insbesondere auch nicht im Urteil Z1 2019 17 vom 18. August 2020 im Verfahren der Gesuchstellerin gegen die Ringier AG (als Herausgeberin des "Blick"), auf das die Gesuchstellerin verweist. Dort ging es ausschliesslich um den Artikel des "Blick" vom 24. Dezember 2014, welcher die Identität der Gesuchstellerin im Zusammenhang mit der Landammann-Feier 2014 gegen deren Willen erstmals öffentlich machte. Bei diesem Urteil waren in erster Linie die tatsächlichen Verhältnisse am 24. Dezember 2014 massgeblich (a.a.O., E. II.4.2). Das Obergericht stellte in seinem Entscheid zwar fest, dass die später erfolgten öffentlichen Auftritte der Gesuchstellerin diesen ersten Artikel nicht rückwirkend legitimieren könnten (a.a.O., E. II.5.2.3) und das Feststellungsinteresse bezogen auf diesen Artikel auch nicht schmälern würden (a.a.O. E. II/7.7). Gleichzeitig bemerkte es aber auch, dass die Gesuchstellerin immer wieder auch von sich aus an die Öffentlichkeit gelangt sei und mit ihrem Verhalten wesentlich dazu beigetragen habe, dass das Aufsehen um die Ereignisse der Landammann-Feier nicht abgeflacht sei (a.a.O. E. III/4.4.3). Welche Auswirkungen diese öffentlichen Auftritte in der Zukunft auf allfällige weitere Publikationen haben würden und ob die zwischenzeitlich eingetretene allgemeine Bekanntheit des fraglichen Sachverhalts diesen in den Gemeinbereich übergehen lassen könnten, war aber gerade nicht Gegenstand jenes Verfahrens und wurde folglich auch nicht erörtert.
- 5.5.5 In der Literatur, wo sich ebenfalls nur wenige ausdrückliche Stellungnahmen zu diesem Thema finden, vertritt namentlich Geiser die Meinung, die Privatsphäre könne nur dann verletzt werden, wenn eine Tatsache Personen mitgeteilt wird, die diese nicht schon kennen (Geiser, Persönlichkeitsschutz: Pressezensur oder Schutz vor Medienmacht?, in: SJZ 92/1996 S. 73 ff., 76; ders., Die Persönlichkeitsverletzung insbesondere durch Kunstwerke, 1990, N 2.42). Dem scheint auch Bucher zu folgen, wenn er festhält, die Privatsphäre umfasse alle Tatsachen persönlicher Art, insoweit als ihre Kenntnis auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt sei (Bucher, Natürliche Personen und Persönlichkeitsschutz, 4. A. 2009, N 453). Nach der Meinung von Cramer liegt jedenfalls dann keine Beeinträchtigung der Persönlichkeit vor, wenn Daten veröffentlicht werden, die *legalerweise* bereits öffentlich zugänglich sind (Cramer, Persönlichkeitsschutz und Medienfreiheit [...], in: BJM 2008, S. 121 ff., 129 [Hervorhebung hinzugefügt]). Aebi-Müller weist schliesslich darauf hin, dass der Geheimnisbegriff nicht nur im straf-, sondern auch im zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz die relative Unbekanntheit der Tatsache voraussetze, wenngleich mit gewissen Einschränkungen. So wiege die Publikation einer bestimmten Information in einem Medium für den Betroffenen regelmässig umso weniger schwer, je bekannter die Tatsache bereits sei. Allerdings sei dabei ein Interesse des Betroffenen an Anonymität bzw. am "Verschwinden in der Masse" nicht zu vergessen (Aebi-Müller, Personenbezogene Informationen im System des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes, 2005, N 746 ff.).
- 5.5.6 Die Meinungen von Geiser und Bucher sind insofern überzeugend, als der Geheim- und Privatsphärenschutz in seiner präventiven Funktion die Geheimhaltung von bestimmten Informationen bezweckt (so auch Urteil des Bundesgerichts 6B_601/2020 vom 6. Januar 2021 E. 2.4.4.2

[zur Publikation vorgesehen]). Ist ein Sachverhalt einmal allgemein bekannt, ist dieses Ziel – abgesehen vom Zeitablauf – nicht mehr zu erreichen, was letztlich auch im Einklang mit dem verfassungsmässig garantierten Recht steht, Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten (Art. 16 Abs. 3 BV). Ob in Anlehnung an die Meinung von Cramer allenfalls dort eine Einschränkung zu machen ist, wo die allgemeine Bekanntheit einer Information allein oder überwiegend auf widerrechtlichen Publikationen beruht, kann sodann offenbleiben. Denn diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall, wie nachfolgend zu zeigen sein wird, ohnehin nicht gegeben.

- 5.5.7 Dass die Ringier AG, die mit dem Artikel im "Blick" vom 24. Dezember 2014 die Gesuchstellerin gegen deren Willen unter Namensnennung als mutmassliches Opfer einer Schändung an die Öffentlichkeit brachte, ihre Persönlichkeit verletzt hat, hat das Obergericht bereits im Urteil vom 18. August 2020 ausdrücklich bestätigt. Zudem hielt es fest, dass die Gesuchstellerin *diesbezüglich* nach wie vor ein schutzwürdiges Interesse an einer gerichtlichen Feststellung einer widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzung habe, wobei die entsprechende Klage eine der Verletzten dienende Beseitigungsfunktion wahrnehme (Urteil Z1 2019 17 E. III.7.4 und III.7.6). Seit der Publikation des "Blick"-Artikels vom 24. Dezember 2014 sind indes fast sieben Jahre verstrichen und es sind nebst der ursprünglichen medialen Berichterstattung weitere Faktoren hinzugekommen, welche zur allgemeinen Bekanntheit jener Ereignisse beigetragen haben. Wie das Obergericht Zug im Urteil Z1 2019 17 vom 18. August 2020 ebenfalls festgestellt hat und deshalb als gerichtsnotorisch gelten kann, war namentlich die Gesuchstellerin selbst wesentlich daran beteiligt, dass der "Medienhype" um die Ereignisse der Landammann-Feier 2014 anhielt und das Interesse daran nicht abflachte (a.a.O. E. III/4.4.3). Dieser Befund deckt sich mit den Beweismitteln im vorliegenden Verfahren, aus denen sich ergibt, dass die Gesuchstellerin mit gewissen Details zum Sachverhalt selbst an die Öffentlichkeit getreten ist (Vi act. 8/12 und 8/19) oder den Kreis der informierten Personen vergrössert hat, indem sie sich u.a. gegenüber ausländischen Medien äusserte (Vi act. 8/30 und 8/32) und auch auf ihrer Facebook-Seite sowie ihrem Twitter-Account wiederholt auf die Vorkommnisse an der Landammann-Feier 2014 Bezug genommen hat.
- 5.5.8 Hinzu kommt, dass die Landammann-Feier 2014 und die nachfolgende Medienberichterstattung auch die Justiz in zahlreichen straf- und zivilrechtlichen Verfahren intensiv beschäftigt hat. Öffentliche Urteilsverkündungen sind grundsätzlich öffentlich zugängliche Quellen im Sinne von Art. 16 Abs. 3 BV (Urteil des Bundesgerichts 1B_510/2017 vom 11. Juli 2018 E. 3.4 m.H. auf BGE 139 I 129 E. 3.3 und 137 I 16 E. 2.2). Mit Ausnahme der ursprünglichen Strafunter-suchung wegen eines allfälligen Sexualdelikts, in das die Gesuchstellerin als mögliches Opfer involviert war, gibt es vorliegend keinen Grund, von diesem Grundsatz abzuweichen, zumal die Gesuchstellerin an der überwiegenden Mehrheit der darauffolgenden Gerichtsverfahren freiwillig als (Privat-)Klägerin teilnahm bzw. die Verfahren selbst mit einer Strafanzeige oder einer Klage initiierte. Es gibt zudem keine Hinweise darauf, dass sie diese späteren Verfahren – namentlich diejenigen gegen die Ringier AG – möglichst ohne öffentliche Aufmerksamkeit führen wollte. Vielmehr äusserte sie sich selbst persönlich oder über ihre Anwältin ausgiebig dazu gegenüber den Medien und erklärte ebenfalls öffentlich, der Zweck dieser Gerichtsverfahren liege für sie wesentlich darin, öffentlich ein Zeichen zu setzen und eine Änderung im Boulevardjournalismus zu erreichen (Vi act. 8/11, 8/15-16, 8/30). Folglich war bzw. ist der Gesuchstellerin in diesem Kontext gerade nicht (mehr) daran gelegen, die durch die Verfahren ausgelöste neuerliche Publizität zu unterdrücken und ihre Anonymität bzw. ihr Recht auf ein "Ver-

schwinden in der Masse" zu wahren. Offenbar wollte und will sie für ihre Botschaft öffentliche Aufmerksamkeit erzielen und nimmt zu diesem Zweck die wiederkehrende Publizität der Vorkommnisse an der Landammann-Feier 2014 zumindest bewusst in Kauf. Die ursprüngliche – jedenfalls im Fall des "Blick"-Artikels vom 24. Dezember 2014 – persönlichkeitsverletzende Berichterstattung ist deshalb nicht (mehr) als der massgebliche Grund dafür zu betrachten, dass die Ereignisse der Landammann-Feier 2014 heute allgemein bekannt sind. Davon, dass die allgemeine Bekanntheit des Kernsachverhalts und auch der Gesuchstellerin als Person im heutigen Zeitpunkt allein oder auch überwiegend auf einer rechtswidrigen Berichterstattung beruht, kann mithin nicht (mehr) die Rede sein.

- 5.6 Nach dem Gesagten wird mit der blossen Wiedergabe des allgemein bekannten Kernsachverhalts im Zusammenhang mit der Landammann-Feier 2014 die Persönlichkeit der Gesuchstellerin nicht mehr verletzt; demnach kann der Gesuchsgegnerin auch nicht (mehr) verboten werden, sich im Rahmen eines Werturteils darüber zu äussern (vgl. vorne E. II.5.5.2). Der Kreis der persönlichkeitsverletzenden Aussagen ist entsprechend enger zu ziehen. Folglich kann bloss aufgrund des Umstandes, dass die Gesuchsgegnerin wahrscheinlich (auch) auf den Kernsachverhalt im Zusammenhang mit der Landammann-Feier 2014 Bezug nehmen will, noch nicht auf eine drohende Verletzung der Persönlichkeit der Gesuchstellerin geschlossen werden. Dass die Gesuchsgegnerin in ihrer Publikation die Persönlichkeitsrechte der Gesuchstellerin anderweitig – beispielsweise durch ehrverletzende Äusserungen oder neue, bislang noch unbekannte intime Details zum Sachverhalt – verletzen könnte, ist zwar nicht vollständig ausgeschlossen. Wie bereits dargelegt, hat die Gesuchstellerin ein solches Szenario aber weder ausreichend substantiiert noch glaubhaft gemacht.
- 5.7 Daran vermag auch der Tweet vom 4. Mai 2020 nichts zu ändern, in welchem die Gesuchsgegnerin der Gesuchstellerin vorhielt, sie entscheide sich proaktiv dazu, seit 5,5 Jahren öffentlich über den Fall zu sprechen und einen Unschuldigen der Vergewaltigung zu bezichtigen (vgl. hinten E. III). Dieser Tweet unterstreicht zwar, dass die Gesuchsgegnerin der Gesuchstellerin tatsächlich kritisch gegenübersteht. Wie schon dargelegt, lässt eine kritische Haltung aber nicht zwingend darauf schliessen, dass im konkreten Fall eine Persönlichkeitsverletzung droht (vgl. vorne E. II.4.4). Eine Äusserung via Twitter ist zudem mit einem Artikel in einer Zeitung oder gar einem Buch nicht vergleichbar, weil dort andere Qualitätsmassstäbe und (journalistische) Verhaltensregeln gelten und die Gefahr unüberlegter Äusserungen wesentlich geringer ist. Folglich ist mit einem vereinzelt Tweet nicht glaubhaft gemacht, dass die Autorin dieselbe Aussage auch in einem Buch oder Artikel wiederholen würde (vgl. zur Wiederholungsgefahr hinsichtlich der konkreten Aussage auch hinten E. III.3.3 f.).
- 5.8 Demnach ist im Ergebnis der Gesuchsgegnerin insoweit zuzustimmen, als die Einschätzung der Vorinstanz, wonach der Gesuchstellerin aufgrund des Rechercheprojekts der Gesuchsgegnerin unmittelbar eine Persönlichkeitsverletzung drohe, auf einer unvollständigen sowie teilweise unzutreffenden Sachverhaltsfeststellung und auch auf einer unzutreffenden Eingrenzung der persönlichkeitsrechtlich geschützten Informationen beruht. Eine imminente Persönlichkeitsverletzung hat die Gesuchstellerin entgegen der Meinung der Vorinstanz nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht. Da es somit an einem Verfügungsanspruch fehlt, ist Dispositiv-Ziff. 1 des angefochtenen Entscheids antragsgemäss aufzuheben und das Gesuch auf Erlass vorsorglicher Massnahmen in diesem Punkt abzuweisen. Mit dem

vorliegenden Entscheid fallen die Wirkungen des superprovisorischen Entscheids vom 4. Mai 2020 ex tunc dahin (Sprecher, a.a.O., Art. 265 ZPO N 45).

- 5.9 Bei diesem Ergebnis kann dahingestellt bleiben, ob ein Verfügungsgrund vorgelegen hätte und die Anordnung der beantragten Massnahmen dringlich und verhältnismässig gewesen wäre. Nachdem bereits die Anforderungen an eine (reguläre) vorsorgliche Massnahme gemäss Art. 261 ZPO nicht erfüllt sind, erübrigt es sich auch, die erhöhten Voraussetzungen von Art. 266 ZPO zu prüfen.

III. Verbot betreffend die Behauptung, die Gesuchstellerin bezichtige Markus Hürlimann der Vergewaltigung (Dispositiv-Ziff. 2)

1. Die Vorinstanz folgte den Anträgen der Gesuchstellerin auch insoweit, als sie der Gesuchsgegnerin vorsorglich verboten hat, über die Gesuchstellerin zu verbreiten, sie würde Markus Hürlimann der Vergewaltigung bezichtigen. Zur Begründung führte sie Folgendes aus:
- 1.1 Die Verbreitung wahrer Tatsachen sei grundsätzlich durch den Informationsauftrag der Presse gedeckt, es sei denn, es handle sich um Tatsachen aus den Geheim- oder Privatsphären oder die betroffene Person werde in unzulässiger Weise herabgesetzt, weil die Form der Darstellung unnötig verletze. Handle es sich bloss um den Verdacht einer Straftat oder eine Vermutung, gelte nur eine Formulierung als zulässig, die hinreichend deutlich mache, dass einstweilen nur ein Verdacht oder eine Vermutung bestehe und – bei einer Straftat – eine abweichende Entscheidung des zuständigen Strafgerichts noch offen sei. Massgebend sei stets der beim Durchschnittsleser erweckte Eindruck (Vi act. 29 E. 4.1).
- 1.2 Die Gesuchsgegnerin bestreite nicht, am 4. Mai 2020 um 08.02 Uhr die folgende Nachricht über Twitter veröffentlicht und sich dabei auf die Gesuchstellerin bezogen zu haben:
- "Sie übt eine grosse Meinungsmacht in der Öffentlichkeit aus, wie sich einmal mehr gezeigt hat. Sie entscheidet sich proaktiv, seit 5.5 Jahren, öffentlich über den Fall zu sprechen und einen Unschuldigen der Vergewaltigung zu bezichtigen."
- Beim Lesen des Tweets dränge sich der Bezug zu Markus Hürlimann auf. Die Erklärung der Gesuchsgegnerin, wen auch immer die Gesuchstellerin der Vergewaltigung bezichtige, müsse unschuldig sein, da alle bisher geführten Verfahren ohne Schuldspruch geendet hätten und keine mehr am Laufen seien, scheine gesucht und sei nicht schlüssig. Falls es einen Täter gäbe, sei dieser wohl nicht unschuldig. Nur die Unschuldsvermutung würde zu seinen Gunsten bis zu einer Verurteilung gelten, und die augenscheinliche Empörung der Gesuchsgegnerin über das Verhalten der Gesuchstellerin gegenüber dieser anonymen Person wäre nicht angebracht (Vi act. 29 E. 4.2).
- 1.3 Eine allfällige falsche Anschuldigung von Markus Hürlimann, sei sie implizit oder direkt, könne sodann nicht rechtfertigen, dass die Gesuchsgegnerin ihrerseits die Persönlichkeitsrechte der Gesuchstellerin verletze. Es würde an Markus Hürlimann liegen, gegen – nach seinem Erachten – persönlichkeitsverletzende Äusserungen der Gesuchstellerin vorzugehen. Die Gesuchstellerin habe somit glaubhaft erstellt, dass ihre Persönlichkeit durch den Tweet der Gesuchsgegnerin vom 4. Mai 2020 verletzt worden sei. Da die Gesuchsgegnerin selbst im Rahmen ihrer Gesuchs-

antwort noch an der Aussage festgehalten habe, dass die Gesuchstellerin Markus Hürlimann der Vergewaltigung bezichtigt habe, müsse auch weiterhin mit einer Wiederholung dieser Verletzung gerechnet werden. Mit dem Vorwurf, die Gesuchstellerin habe eine strafbare Handlung (falsche Anschuldigung; Art. 303 StGB) begangen, drohe dieser aus einer erneuten Verletzung ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil. Die zeitliche Dringlichkeit sei ebenfalls als gegeben zu betrachten, könne doch die Gesuchsgegnerin jederzeit erneut eine entsprechende Nachricht auf Twitter veröffentlichen und so eine grosse Anzahl Personen erreichen. Ein einstweiliges Verbot sei schliesslich auch verhältnismässig, zumal der entsprechende Vorwurf schwer wiege und bereits durch die Strafverfolgungsbehörden geprüft und verworfen worden sei. Demgegenüber schränke die Einhaltung des Verbots die Gesuchsgegnerin in ihrer Freiheit kaum ein (Vi act. 29 E. 4.2).

2. Die Gesuchsgegnerin stellt sich in der Berufung primär auf den Standpunkt, die von ihr im Tweet aufgestellte Tatsachenbehauptung sei überhaupt nicht persönlichkeitsverletzend. Sie habe mit Bezug auf die Gesuchstellerin nie den Verdacht einer Straftat formuliert, insbesondere habe sie ihr nie Falschbeschuldigung gemäss Art. 303 StGB vorgeworfen. Der Tatbestand der Falschbeschuldigung liege darin, dass ein Nichtschuldiger wider besseres Wissen bei einer Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt werde (Art. 303 Ziff. 1 StGB). Der Tweet könne aber in keiner Weise so verstanden werden. Vielmehr ziele er darauf, dass Markus Hürlimann (und die zweite Person, gegen die in der Sache ein Verfahren geführt und beendet worden sei) während des Strafverfahrens die Unschuldsvermutung habe in Anspruch nehmen können und seit der Verfahrenseinstellung als Unschuldiger zu gelten habe, was die Gesuchstellerin aber mehrmals missachtet habe (act. 1 Rz 217 f.). Es treffe zudem nicht zu, dass die Gesuchsgegnerin der Gesuchstellerin vorgeworfen habe, sie habe Markus Hürlimann "wider besseres Wissen" bei Behörden beschuldigt. Vielmehr sei ihr bekannt, dass die Strafbehörden seinerzeit festgestellt hätten, die Gesuchstellerin sei subjektiv davon überzeugt gewesen, einem Delikt gegen die sexuelle Integrität zum Opfer gefallen zu sein. Die Gesuchsgegnerin werfe der Gesuchstellerin nicht Falschbeschuldigung vor, sondern stelle aufgrund der öffentlichen Äusserungen der Gesuchstellerin während und nach Einstellung der Strafuntersuchung lediglich fest, dass jene die Unschuld von Markus Hürlimann nicht ausreichend respektiere (act. 1 Rz 225). Wenn die Vorinstanz jedoch trotzdem von einer Persönlichkeitsverletzung ausgehe, hätte sie prüfen müssen, ob ein Rechtfertigungsgrund vorliege, insbesondere ob die Gesuchsgegnerin glaubhaft machen könne, dass ihre Behauptung wahr sei. Zu diesem Zweck habe die Gesuchsgegnerin ihre Behauptung in der Gesuchsantwort auf zehn Seiten detailliert, substantiiert und belegt ausgeführt. Mit den vorgetragenen Sachverhalten und Belegen habe sich die Vorinstanz aber nicht auseinandergesetzt (act. 1 Rz 92 ff.).
3. Demgegenüber bestreitet die Gesuchstellerin, dass der Vorwurf der Gesuchsgegnerin, sie bezichtige seit 5,5 Jahren einen Unschuldigen (Markus Hürlimann) der Vergewaltigung, wahr sei. Daran, dass sie Opfer eines Sexualdelikts geworden sei, halte sie bis heute fest. Sie selbst habe aber überhaupt nie, auch nicht in ihren Erstaussagen, behauptet, Opfer eines *von Markus Hürlimann* begangenen Sexualverbrechens geworden zu sein. Sie habe in ihrer ersten Einvernahme das erzählt, woran sie sich noch bruchstückhaft habe erinnern können. Dies dürfe sie und sei auch nicht ehrenrührig. In der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Zug vom 7. Mai 2018 heisse es denn auch, dass ihr nicht nachgewiesen werden könne, dass sie Markus Hürlimann planmässig falsch beschuldigt habe. Markus Hürlimann habe ein Verfahren wegen Falschbeschuldigung gegen sie eingeleitet, welches jedoch mit einem Vergleich abgeschlossen

worden sei. In Bezug auf die falsche Anschuldigung (Offizialdelikt) sei das Verfahren von der zuständigen Staatsanwaltschaft eingestellt worden. Sie verweise in diesem Zusammenhang auch auf die Urteile gegen den "Weltwoche"-Journalisten Philipp Gut (act. 4 Rz 84 ff. [Hervorhebung hinzugefügt]).

4. Auch in diesem Zusammenhang ist vorab darauf hinzuweisen, dass ein vorsorgliches Verbot nur zulässig ist, sofern und soweit sich die gemäss Gesuch zu verbotende Aussage mit den von der Gesuchsgegnerin in naher Zukunft zu erwartenden Aussagen und den persönlichkeitsrechtlich verpönten Aussagen überschneiden und das Verbot verhältnismässig ist (vgl. vorne E. I.3.1). Im Weiteren ist unbestritten, dass ein wahrheitswidriger Vorwurf der falschen Anschuldigung im Sinne des Strafgesetzbuches ehrverletzend und daher grundsätzlich persönlichkeitsverletzend wäre. Uneinigkeit besteht hingegen hinsichtlich des Bedeutungsgehalts der von der Gesuchsgegnerin abgesetzten Tweets und der Frage, ob sich dieser überhaupt sinngemäss mit der gemäss Gesuch zu verbotenden Aussage deckt. Ferner sind sich die Parteien über den Wahrheitsgehalt der Behauptung nicht einig.
- 4.1 Wie es sich mit den zwischen den Parteien umstrittenen Punkten verhält, kann im Rahmen des vorliegenden Verfahrens offenbleiben, hat doch die Gesuchstellerin in ihrem (diesbezüglich nur rudimentär begründeten) Gesuch gar nicht behauptet, dass die Gesuchsgegnerin überhaupt beabsichtigt, die in ihrem Tweet gemachte Aussage zu wiederholen. Stattdessen zitierte sie zur Begründung ihres Antrags lediglich aus dem Urteil des Obergerichts Zürich vom 18. Juni 2019 im (Straf-)Verfahren gegen den "Weltwoche"-Journalisten Philipp Gut, wonach der gegenüber der Gesuchstellerin erhobene Vorwurf der wissentlichen Falschbeschuldigung nicht zutrefte und daher persönlichkeitsverletzend sei. Ferner wies sie darauf hin, dass sie gegen etwelche "Haters" und "Stalkers", "die denselben Vorwurf wie die Gesuchsgegnerin verbreiten [würden] (Falschbeschuldigung einer Vergewaltigung)" erfolgreich Strafanzeige eingereicht habe (Vi act. 1B). Daraus ergibt sich aber nichts, was auf das zukünftige Verhalten der Gesuchsgegnerin im konkreten Fall schliessen liesse.
- 4.2 Die Vorinstanz schloss somit von Amtes wegen auf eine Wiederholungsgefahr, was aufgrund der vorliegend geltenden Verhandlungsmaxime nicht zulässig war. Hinzu kommt, dass die Vorinstanz eine Wiederholungsgefahr auch nur deshalb bejaht hat, weil die Gesuchsgegnerin noch im Rahmen ihrer Gesuchsantwort an der Aussage festgehalten habe. Damit hat sie erkannt, dass eine Wiederholungsgefahr – mithin eine ernsthafte und nahe liegende Gefahr einer (neuerlichen) Persönlichkeitsverletzung – nicht bereits dann anzunehmen ist, wenn der Verursacher einer Verletzung bestreitet, widerrechtlich gehandelt zu haben. Andernfalls würde ihm faktisch die Berufung auf Rechtfertigungsgründe verwehrt (Urteil des Bundesgerichts 5A_228/2009 vom 8. Juli 2009 E. 4.2; BGE 95 II 481 E. 11; Meili, a.a.O., Art. 28a ZGB N 2). Das Bestreiten der Widerrechtlichkeit kann ein Indiz sein (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_758/2020 vom 3. August 2021 E. 4.5.1), reicht für sich allein jedoch nicht aus.
- 4.3 Anzumerken bleibt, dass die Gesuchstellerin wegen des Tweets vom 4. Mai 2020 gegen die Gesuchsgegnerin auch eine Strafanzeige eingereicht hat (Vi act. 8 Rz 142 f., Vi act. 8/38, nur pauschal bestritten in Vi act. 9 Rz 64 f.). Inzwischen hat die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt die Gesuchsgegnerin mit Strafbefehl vom 19. Juli 2021 der Verleumdung gemäss Art. 174 Ziff. 1 StGB schuldig erklärt und sie mit einer bedingten Geldstrafe und einer Busse bestraft (vgl. act. 11/50). Beim Strafbefehl handelt es sich indessen nicht um ein richterliches

Urteil, sondern lediglich um ein Angebot an die Parteien zur Verfahrenserledigung (vgl. Schmid/Jositsch, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. A. 2017, Rz 1352). Die Gesuchsgegnerin hat gegen den Strafbefehl vom 19. Juli 2021 innert Frist Einsprache erhoben (vgl. act. 14/12), weshalb dieser nicht in Rechtskraft erwachsen ist (Art. 354 Abs. 3 StPO). Abgesehen davon hat das Strafverfahren in erster Linie die Rechtmässigkeit der von der Gesuchsgegnerin gemachten Äusserung zum Gegenstand und nicht die Wiederholungsgefahr. Aus diesen Gründen kann die Gesuchstellerin aus dem Strafbefehl nichts zu ihren Gunsten ableiten. Dies gilt umso mehr, als nach der allgemeinen Lebenserfahrung eine laufende Strafuntersuchung davon abschreckt, die fragliche Handlung zu wiederholen, und zwar unabhängig davon, ob jemand davon überzeugt ist, rechtmässig gehandelt zu haben oder nicht. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz ist demnach jedenfalls in nächster Zeit nicht mit weiteren öffentlichen Äusserungen der Gesuchsgegnerin wie im Tweet vom 4. Mai 2020 zu rechnen.

5. Mithin ist hinsichtlich des Verbots gemäss Dispositiv-Ziff. 2 derzeit eine unmittelbar drohende Persönlichkeitsverletzung weder behauptet noch glaubhaft gemacht worden, weshalb es auch hier an einem Verfügungsanspruch fehlt. Das vorinstanzliche Urteil leidet diesbezüglich an einem offensichtlichen Mangel, den die Berufungsinstanz unabhängig von der schriftlichen Berufungsbegründung zu beachten hat (BGE 142 III 413 E. 2.2.4). Demzufolge erweist sich die Berufung auch in diesem Zusammenhang als begründet, weshalb das Verbot gemäss Dispositiv-Ziff. 2 des angefochtenen Entscheids antragsgemäss aufzuheben und das Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen auch in diesem Punkt abzuweisen ist.

IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Bei diesem Verfahrensausgang hat die unterliegende Gesuchstellerin die gesamten Prozesskosten des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens zu tragen (Art. 318 Abs. 3 und Art. 106 Abs. 1 ZPO).
2. Für das erstinstanzliche Verfahren setzte die Vorinstanz die Gerichtskosten auf CHF 10'000.00 und die Parteientschädigung auf CHF 16'639.65 (inkl. MWST) fest (Vi act. 29 E. 8.1 f.). Die Gesuchsgegnerin monierte zwar, diese Summen seien zu hoch angesetzt. Nachdem sie im Rahmen der Berufung vollständig obsiegt hat, ist sie durch diesen Ermessensentscheid der Vorinstanz jedoch nicht mehr beschwert. Auf ihre Einwände muss daher nicht näher eingegangen werden, zumal die Gesuchstellerin ihre Ansicht nicht teilte (act. 4 Rz 129 f.).
3. Für die Entscheidgebühr im Berufungsverfahren finden die für die Vorinstanz geltenden Ansätze und Bemessungsgrundsätze Anwendung. Da es sich vorliegend um eine nicht vermögensrechtliche Streitigkeit im summarischen Verfahren handelt, ist von einer Entscheidgebühr von CHF 150.00 bis CHF 12'000.00 auszugehen, die grundsätzlich auf einen Drittel bis drei Viertel, d.h. auf maximal CHF 9'000.00 zu reduzieren ist (§ 15 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 KoV OG). Angesichts des Umfangs der Akten, des erforderlichen Zeitaufwandes und der Schwierigkeit des Falles rechtfertigt es sich vorliegend, diesen Rahmen gestützt auf § 3 lit. b und c sowie § 4 Abs. 1 KoV OG zu überschreiten und die Entscheidgebühr wie schon im erstinstanzlichen Verfahren auf CHF 10'000.00 festzusetzen.

4. Der Rahmen für Parteientschädigungen in nicht vermögensrechtlichen Summarverfahren beträgt CHF 200.00 bis CHF 7'500.00 (§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 AnwT). Dieses Grundhonorar kann zur Berücksichtigung der besonderen Umstände des einzelnen Falls, namentlich der Verantwortung des Rechtsvertreters, der Schwierigkeit des Falles und des notwendigen Zeitaufwandes, um höchstens einen Drittel über- oder unterschritten werden (§ 3 Abs. 3 AnwT). Im Weiteren sind auch Missverhältnisse zwischen Streitwert und Interesse der Parteien oder Bemühungen der Rechtsvertreter entsprechend zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 5 AnwT). In Nachachtung dieser Grundsätze rechtfertigt es sich, das Grundhonorar wie schon im erstinstanzlichen Verfahren auf CHF 15'000.00 festzusetzen (vgl. Vi act. 29 E. 8.2), wobei dieses Grundhonorar im Berufungsverfahren auf zwei Drittel (= CHF 10'000.00) zu reduzieren ist (§ 8 Abs. 1 AnwT). Zu diesem Betrag sind gemäss § 25 Abs. 2 AnwT eine Auslagenpauschale von 3 % (= CHF 300.00) und gemäss § 25a AnwT die Mehrwertsteuer von 7,7 % (= CHF 793.10) hinzuzurechnen, was eine Parteientschädigung von gerundet CHF 11'095.00 ergibt.

Urteilsspruch

1. In Gutheissung der Berufung wird der Entscheid des Einzelrichters am Kantonsgericht Zug vom 3. September 2020 aufgehoben und das Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen wird abgewiesen.
2. Die erst- und zweitinstanzlichen Gerichtskosten von je CHF 10'000.00 werden der Gesuchstellerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss von CHF 6'000.00 sowie dem von der Gesuchsgegnerin geleisteten Kostenvorschuss von CHF 10'000.00 verrechnet. Der Mehrbetrag von CHF 4'000.00 wird der Gesuchstellerin von der Gerichtskasse in Rechnung gestellt. Die Gesuchstellerin hat der Gesuchsgegnerin den Kostenvorschuss im Umfang von CHF 10'000.00 zu ersetzen.
3. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, die Gesuchsgegnerin für das erstinstanzliche Verfahren mit CHF 16'639.65 und für das Berufungsverfahren mit CHF 11'095.00 (je inkl. MWST) zu entschädigen.
4. Gegen diesen Entscheid ist die Beschwerde in Zivilsachen nach den Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) zulässig; die Beschwerdegründe richten sich nach Art. 98 BGG. Eine allfällige Beschwerde ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Die Beschwerde hat nach Art. 103 Abs. 1 BGG in der Regel keine aufschiebende Wirkung.

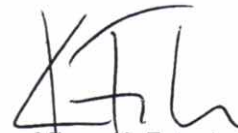
5. Mitteilung an:

- Parteien (an die Gesuchsgegnerin unter Beilage der Eingabe der Gesuchstellerin vom 17. August 2021)
- Kantonsgericht, Einzelrichter (ES 2020 222)
- Gerichtskasse (im Dispositiv)

Obergericht des Kantons Zug

II. Zivilabteilung


Dr. iur. A. Staub
Abteilungspräsident


M. Law K. Fotsch
Gerichtsschreiberin

versandt am: - 2. SEP. 2021

